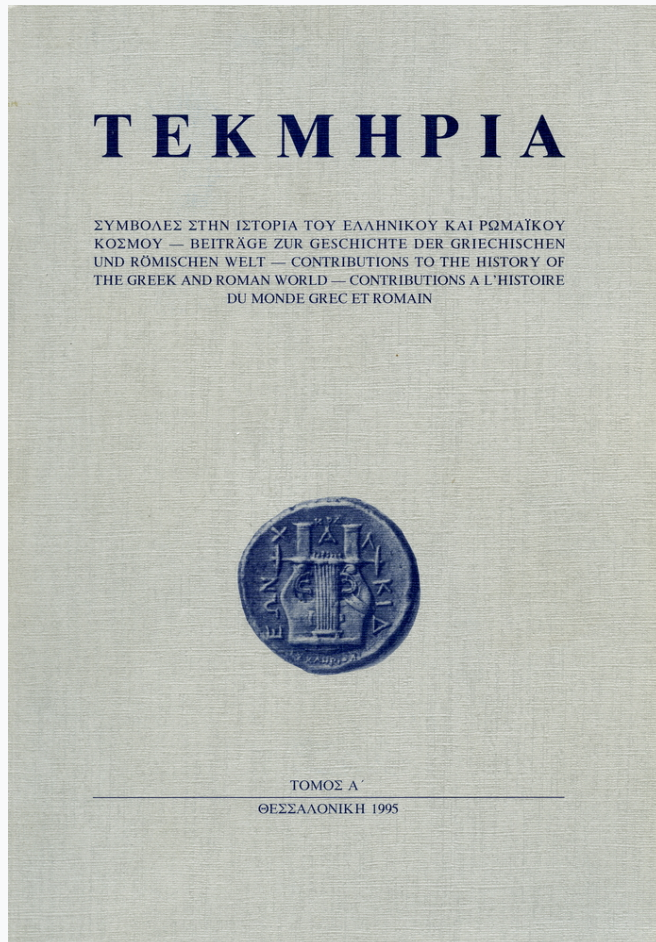


## Tekmeria

Vol 1 (1995)



**Bilingue [Griechisch-Lateinische] Weihinschriften der römischen Zeit. A. Bilinguen aus dem griechischen Osten**

*J. TOULOUMAKOS*

doi: [10.12681/tekmeria.98](https://doi.org/10.12681/tekmeria.98)

### To cite this article:

TOULOUMAKOS, J. (1995). Bilingue [Griechisch-Lateinische] Weihinschriften der römischen Zeit. A. Bilinguen aus dem griechischen Osten . *Tekmeria*, 1, 79–129. <https://doi.org/10.12681/tekmeria.98>

J. TOULOUMAKOS

## BILINGUE [GRIECHISCH-LATEINISCHE] WEIHINSCHRIFTEN DER RÖMISCHEN ZEIT

### A. *Bilingue aus dem griechischen Osten*

Bilingue, d.h.: je nach der jeweiligen Reihenfolge beider Versionen, griechisch/lateinische bzw. lateinisch/griechische Inschriften privaten oder öffentlichen Charakters, namentlich Weihungen, gibt es im römischen Reich, im Osten wie im Westen, bekanntlich viele. Trotzdem sind sie bisher nur zu einem (kleinen) Teil gesammelt worden und soviel ich weiss, gibt es keine nach ihrem historischen Stellenwert orientierten Untersuchungen: Denn spezielle oder allgemeine diesbezügliche Fragen können nur dann gestellt und beantwortet werden, wenn die betreffenden einzelnen bilinguen Inschriften im Zusammenhang mit inhaltsähnlichen, bilinguen oder einsprachigen, erörtert werden — vor allem dann, wenn über die Identität der Dedikanten und die näheren Umstände der Weihung nichts bekannt ist.<sup>1</sup> Der Gegenstand wird vor allem durch die Beobachtung interessant, dass die Niederschrift der Weihung

---

1. Die Dissertation von Franz Zilken, *De inscriptionibus Latinis Graecis bilinguibus quaestiones selectae*, Bonn 1909, 78 S., befasst sich in ihren ersten zwei Teilen mit den in bilinguen Weih- bzw. Grabinschriften vorkommenden Formeln (S. 7-47), im dritten mit den sprachlichen Unterschieden zwischen den beiden Fassungen (S. 47-63), und im vierten mit deren Reihenfolge, d.h. sie ist eigentlich nur philologisch orientiert. Die Arbeit von V. Bassler, *Inscriptiones Graecae-Latinae-bilingues* 1-2 (maschinensch., Diss., Deutsche Univ. Prag 1934 [angeführt in: C. W. Müller, K. Sier, J. Werner (Hg.): *Zum Umgang mit fremden Sprachen in der griechisch-römischen Antike*, Palingenesia, Bd. 36, 1992, 235] zieht ein viel reicheres (nach Provinzen geordnetes) Material heran, dessen Kommentierung aber im einzelnen (Bd. II, S. 1-142), wie im allgemeinen (II, S. 1-44) die hier gestellten Fragen ausser acht lässt und sich nur auf die Ausdrucksform der Inschriften beschränkt. — In der (ihrer Thematik nach) viel breiter angelegten Aufsatzsammlung *«Bilinguismo e biculturalismo nel mondo antico. Atti del colloquio interdisciplinare tenuto a Pisa il 28 e 29 Sett. 1987* (ed. E. Campanile et al.), Pisa 1988, wird dem «Bilingualismus» der griechischen-römischen Welt nur durch die Bemerkungen von E. Campanile [in seinem kurzen Aufsatz: «Per una definizione nel testo epigrafico bilingue», a.a.O. S. 17-21), die sich auf die Redaktionsfrage und die Namenformel der Freigelassenen in den Bilinguen aus Delos beziehen (s.u.)] Rechnung getragen.

—oder einer anderen Mitteilung— in zwei Sprachen in vielen Fällen nicht, jedenfalls nicht nur, durch die Absicht, eine grössere Publizität zu erreichen, erklärt werden kann;<sup>2</sup> ferner durch die Feststellung, dass die zwei Fassungen nicht selten Unterschiede sprachlicher, aber auch sachlicher Art aufweisen, die durch die Besonderheit der Umstände ihrer Niederschrift bedingt zu sein scheinen, vor allem aber für die jeweilige Absicht oder sogar das Selbstverständnis der Dedikanten aufschlussreich sind. Deren Ermittlung wird allerdings, von der Datierungsfrage abgesehen, durch die Tatsache erschwert, dass das Vergleichsmaterial entweder fehlt (bzw. nicht erfassbar ist), oder die benötigte Aussagekraft nicht besitzt. Hinzukommt, dass ein nicht geringer Teil der einschlägigen Literatur, d.h. mit einzelnen Bilinguen befasste Untersuchungen bzw. allgemeine kulturgeschichtliche Studien, von denen man annehmen könnte, dass sie darauf eingehen, schwer zugänglich sind.<sup>3</sup> Völlig ausbleiben musste ferner hier der für die historische Interpretation, d.h. vor allem die Erfassung des Selbstverständnisses der Dedikanten, sowie für die Erklärung sprachlicher Anomalien erforderliche Vergleich mit anderen Bilinguen, in denen neben dem Griechischen eine andere Fremdsprache verwendet wird: nicht nur, weil die einschlägigen Publikationen z.T. nicht zugänglich waren, sondern auch, weil ein solcher Vergleich Spezialkenntnisse voraussetzt und den hier gestellten Rahmen sprengen würde.<sup>4</sup> Über alle diese

---

2. Was freilich für die (eigentlich ziemlich seltenen) Tatenberichte römischer Feldherren gilt; gemeint sind hier die trilingue für Cornelius Gallus (*CIL* III 14147<sup>5</sup> = *OGI* 654 Philai, 29 v. Chr.) und die bilingue für M. Minucius Rufus (Dessau *ILS* 8887 = *CIL* I<sup>2</sup> 692 = *Syll*<sup>3</sup> 710, Delphi, 107 v. Chr.) —abgesehen vom Tatenbericht des Augustus oder dem Preisediktt Diokletians und die verschiedenen, mit Verwaltungsaufgaben befassten Urkunden (s.z.B. neuerdings die von St. Mitchell herausgegebene Bilingue *JRS*, 66, 1976, 106-131).

3. Hier seien beispielsweise folgende genannt: G. Nauman, *Griechische Weihinschriften*, Diss. Halle 1933, R. Lattimore, *Themes in Greek and Latin Epigraphs*, Illinois, Urbana, 1942, G. Gresci Marrone, Sulla tradizione in alcune epigrafi bilingui Latinograce del periodo augusteo (In: *Contributi di storia antica in onore di Albino Garzetti*, *Pubbl. Ist. di Storia ant., Univ. di Genova*, Genova 1977), J. Kaimio, *The Romans and the Greek Language*, Helsinki 1979. Nicht zugänglich waren mir auch die Abhandlungen: J. Werner, Nichtgriechische Sprachen im Bewusstsein der antiken Griechen, *Festschrift für R. Muth*, Innsbruck 1983, 583-595 (vgl. auch ders.: *Κολχίδα γῆρον ἱεῖσα*, in: *Caucasica-Mediterranea*, hg. von R. Gordesiani - A. Uruschade, Tiflis, 1980, 215-222), R. M. Errington, Aspects of Roman acculturation in the East under the Republik, *Festschrift für K. Christ*, Darmstadt 1988, 140-157, *L'étranger dans le monde grec*. Actes du colloque organisé par l'Institut des études anciennes, Nancy 1987 [1988].

4. Neben den aus älterer Zeit bekannten griechisch- ägyptischen, griechisch- palmyrischen, griechisch- aramäischen, sind hier die in den letzten zwei Jahrzehnten gefundenen bilinguen bzw. trilinguen Inschriften aus dem Osten (wie die trilingue aus Xanthos, eine griechisch- nabatäische aus Saudi-Arabien, die griechisch- sidetische aus Seleukeia, eine griechi-

Schwierigkeiten und Einschränkungen hinaus ist jedoch die Erforschung der bilinguen Inschriften insgesamt eine lohnende Arbeit, weil sie ein charakteristisches, wenn nicht das charakteristischste, Kennzeichen der kulturellen Einheit des römischen Reiches darstellen: Griechen und Römer aus allen sozialen Schichten, die sich in doppelsprachigen Mitteilungen verschiedenen Inhalts vernehmen lassen, gleich ob sie sie selbst verfassen oder von anderen, der jeweils fremden Sprache Kundigen, aufzeichnen lassen, sind, wie erwähnt, überall, von Ostkleinasien bis Deutschland und von Ungarn bis Nordafrika bezeugt.

In Betracht kommen hier allerdings in erster Linie einige wenige Beispiele aus nur zwei Kategorien der Bilinguen: Dedikationen von Individuen, Personengruppen und Gemeinden für römische Funktionäre bzw. Kaiser, und Weihungen von Gruppen oder Individuen für verschiedene Gottheiten aus unterschiedlichen Anlässen. Die anderen Kategorien, wie z.B. die öfter mit griechischen bzw. lateinischen Epigrammen versehenen Grabinschriften sowie individuelle Mitteilungen verschiedenen Inhalts, welche mit unterschiedlicher Frequenz in fast allen Provinzen des römischen Reiches anzutreffen sind, werden hier nur subsidiär herangezogen. Dass die hier angestellten Überlegungen, oder besser: Vermutungen nur vorläufigen Charakter haben, versteht sich von selbst.

Der erste Teil der Untersuchung enthält Beispiele von bilinguen Inschriften aus dem Osten, der zweite solche aus dem Westen. Die Beispiele sind nach der sozialen bzw. ethnischen Herkunft der Dedikanten geordnet. Denn im Vergleich zu den drei weiteren Momenten, die man bei ihrer Interpretation zu berücksichtigen hat, nämlich die politische/geistige Atmosphäre der Zeit, den konkreten Anlass der Weihung und die Persönlichkeit des Geehrten, ist sie, wie es scheint, das wichtigste.

### I. Sklaven

1) *I. de Délos*, Nr. 1771 [= Dessau *ILS* 9236 = *CIL* III, Suppl. 14203<sup>3</sup>]

Μάαρκος Γράνιος Μαάρκου Ἡρακ(λέων?)  
 Διόδοτος Σήιος Γαῖου καὶ Γναίου  
 Ἀπολλώνιος Λαίλιος Κοίντου  
 Πρέπων Ἄλλιος Μαάρκου  
 Νίκανδρος Ῥασέννιος Μαάρκου  
 Δία Ἐλευθέριον ἀνέθηκαν

---

sch-etruskische aus Delphi, eine griechisch-phönikische aus Kos) oder dem Westen (griechisch-galatische, griechisch-punische), zu nennen, die schon in der Forschung (H. Metzger, G. W. Bowersock, M. Mayhoffer, M. Lejeune, C. Facounan, F. Wouldhuizen, Ch. Kantzia) behandelt worden sind.

M. Granius. M.I. Her(acleo)  
 Diodotus Seius C.Cn.s.  
 Apollonius Laelius Q.s.  
 Prepon Alleius M.s.  
 Nicandrus Rassenius M.s.  
 Jovem Leiberum statuer(unt).

In dieser Inschrift treten als Dedikanten fünf Griechen auf, von denen der erste Freigelassener (*libertus*), die übrigen vier Sklaven (*servi*) italischer, auf Delos ansässiger Kaufleute sind. Der soziale Status der Dedikanten wird in der griechischen Fassung durch die Namenformel nur (unklar) angedeutet, in der lateinischen exakt durch die entsprechende Abkürzung der Bezeichnungen (*libertus* bzw. *servus*) angegeben. Die Weihung gilt bezeichnenderweise dem Zeus Eleutherios, aufgrund von prosopographischen, die italischen Kaufleute betreffenden Indizien wird sie in das Ende des 2. Jhdts. v.Chr. datiert.<sup>5</sup>

Über ihren Anlass bzw. die näheren Umstände ihrer Niederschrift sind verschiedene Vermutungen ausgesprochen worden: Domaszewski sieht z.B. in den Dedikanten Griechen, die *manumissionem impetratam Jove libero vota solventes nuper acceptam civitatem Romanam Latine perperam enuntiaverunt*, Jouguet meint, die vier Sklaven hätten *un dédicace à l'occasion de l'affranchissement d'un cinquième camarade* gemacht, Hatzfeld vermutet *un groupement d'affranchis et d'esclaves*, das von den sonst auf Delos bezeugten Gruppen der Kompetaliasten (s. z.B. I. de Délos 1769.1770) nicht zu unterscheiden sei: Die Freilassung (in dem Sinne von Jouguet und Domaszewski) komme demnach nicht in Frage, denn einen römischen Magistrat, durch den sie erfolgen konnte, gab es auf Delos nicht. Hatzfeld's Erklärung schliesst sich auch Roussel an. (I. de Délos, Komm. ebd.).

Die Frage dagegen, warum diese fünf Griechen, Sklaven italischer Kaufleute, es für nötig hielten, an der von ihnen geweihten Statue des spezifisch griechischen Gottes Zeus Eleutherios unter der griechischen Inschrift deren lateinische Fassung einmeisseln zu lassen, ist, so weit ich weiss, nicht gestellt worden. Die griechische Fassung hätte durchaus dem Zweck der Weihung bzw. dem inneren Bedürfnis der Dedikanten genügt; sich auf Lateinisch und zwar als Sklaven in einer griechischen Stadt verewigen zu lassen, hatten sie wohl keinen ihrem Willen bzw. ihrer Identität entsprechende Veranlassung.

5. C. Seius Cilo, der Besitzer des Sklaven Diodotos, wird in I. de Délos, Nr. 2534, Z. 4 genannt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Zeit um 100 v.Chr. zu datieren ist. (s. P. Roussel - M. Launey, Komm. ebd.) [*Ἡρακ(λέων)* ergänzt Hatzfeld; Jouquet (und nach ihm Dessau) schreiben *Ἡραῖς*; Roussel schlägt *Ἡραῖος* vor (s. Komm., ebd.)]. In diese Zeit fällt auch die Tätigkeit der Granii auf Delos; s. Hatzfeld, *BCH* 36, 1912, 41.

Auffällig gefunden (aber nicht erklärt) hat man allerdings die Reihenfolge der Fassungen: *contra consuetudinem etiam Deli plerumque observatam, exemplar Graecum praecedat Latinum* wird von Dessau und Domaszewski bemerkt.<sup>6</sup>

Zu den oben angeführten Vermutungen über den Anlass der Weihung lässt sich sagen, dass keine überzeugend sein kann: Für eine Freilassung im Sinne von Jouguet und Domaszewski gibt es keinen Anhaltspunkt, eine Gruppe von Kompetaliasten in den griechischen Sklaven der Inschrift zu sehen geht nicht an, weil in allen aus Delos bekannten Weihungen, wo es sich um solche Gruppen handelt, die diesbezügliche Bezeichnung (Κομπεταλιασταί) erwähnt wird; ausserdem bleibt bei dieser Erklärung die Frage offen, warum die Weihung der griechischen (im privaten wie im öffentlichen Bereich besonders wichtigen) Gottheit Zeus Eleutherios allein gilt.<sup>7</sup>

Was die zweisprachige Aufzeichnung der Weihung betrifft, so muss hier im Hinblick auf unseren Gesamtbefund zunächst bemerkt werden, dass sie alles andere als selbstverständlich ist, d.h. durch die Absicht, eine grössere Publizität zu erreichen, nicht erklärt werden kann: Von den 1120 Weihinschriften der mit dem Jahr 166 v.Chr. für Delos beginnenden römischen Zeit [die von D. Roussel und M. Launey herausgegeben sind; s. *I. de Délos*, Nr. 1525-2645] sind neunzehn nur lateinisch verfasst;<sup>8</sup> dreiundzwanzig sind zwei-

---

6. Dessau, *ILS*, Komm., ebd. Domaszewski, *CIL*, III [1912], Komm. ebd. Eine Abweichung von der Gewohnheit, die lateinische Fassung voranzustellen, sieht auch in der Reihenfolge der Inschrift F. Zilken, a.a.O. S. 65, ohne sie zu erklären. Der Auffassung von J. Gildemeister, Dreisprachige Inschrift von Sardinien, *Rh. M.* 20, 1865, 12 (: «Die Reihenfolge der Sprache richtet sich nach ihrem politischen Range») folgend, meint er zu dieser Gewohnheit «primum locum tenet Latina, quia publice dominabatur haec lingua» (ebd.).

7. S.z.B. *I. de Délos*, Nr. 1760 (um 100 v.Chr.), 1761 (98/7 v.Chr.), 1762 (96/5 v.Chr.), 1763 (93/2 v.Chr.), 1766 (100 v.Chr.), 1769 (um 100 v.Chr.), 1770. Der Verein der Kompetaliasten hat auch seiner Herkunft und sonstigem Auftreten in Delos nach mit der Gruppe dieser griechischen Sklaven nichts zu tun. In der Inschrift Nr. 1764 wird eine Statue des Herakles, in Nr. 1770 des Dionysos und Zeus Eleutherios, in Nr. 1761 der römischen Fides (Πίστις), in 1763 Roms geweiht; der römische Einfluss zeigt sich gelegentlich auch in der Datierungsformel: Nr. 1764 z.B. wird nach den Konsuln des Jahres 93 v.Chr. C. Valerius und M. Herennius (wie freilich auch die Weihung der Hermaisten, Poseidoniasten und Apolloniasten, Nr. 1758 nach den Konsuln des Jahres 74 v.Chr.) datiert. Zeus Eleutherios in Verbindung mit Bona Fides (Πίστις), Dionysos, Hercules und Rom zu setzen und ihm als «un des dieux des Competaliastes» anzusehen, wie Roussel, (unter Hinweis auf die Weihung der Kompetaliasten I. de Délos 1770) meint, geht m. E. nicht an.

8. *I. de Délos*, Nr. 1620, 1692<sup>1</sup>. 1693 a, b; 1695. 1742. 1743. 1752. 1756. 1803. 1847. 1848. 1850. 1851. 1852. 2637. 2638. 2440. 2392. 1858 bis.

sprachig<sup>9</sup> und in den übrigen, also etwa 97% wird nur das Griechische verwendet. Bemerkenswert ist vor allem, dass Weihungen, die von Griechen, aber auch von Römern, für römische Funktionäre bzw. italische Bankiers gemacht wurden, von einer nur in griechischer Sprache verfassten Inschrift signiert werden.<sup>10</sup> Auch griechische Sklaven, die in anderen Weihungen ebenfalls gruppenweise auf Delos auftreten, verwenden in ihnen nur ihre Muttersprache.<sup>11</sup>

Die bilingue Weihung der griechischen Sklaven auf Delos mit der griechischen Fassung an der ersten Stelle hat m.W. zwei Parallelen aus dem Inschriftenbefund der Insel: die Weihung von drei griechischen Freigelassenen zu Ehren ihres römischen Patrons und die Weihung von vier Italikern für Poseidon (s.u.). Nach einer (kurzen) Erörterung des weiteren Vergleichsmaterials (drei Bilingue aus Kios, Athen, Milet und drei lateinische aus Thessalonike, Ephesos und Sparta) kommen wir auf die Frage nach dem Selbstverständnis bzw. dem Motiv der doppelsprachigen Weihung der besagten Sklaven zurück.

2) Am interessantesten, trotz mancher aus ihrem Erhaltungszustand sich ergebenden Schwierigkeiten, ist die bilingue aus Kios [*CIG* 3738 = *CIL* III, 1, 333 [13649<sup>a</sup>] = Dessau *ILS* I, 1539 = *IGRR* 25 = *Inschriften von Kios*, hg. von Th. Corsten, *Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien*, Bd. 29, 1983, Nr. 46]:

---

9. *I. de Délos*, Nr. 1685, 1686, 1687, 1698, 1699, 1731, 1732, 1733, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1750, 1751, 1753, 1754, 1771, 1802, 1854, 1859, 2404, 2639.

10. S.z.B. *I. de Délos*, Nr. 1842 (für Scipio Aemilianus, von seinem «Freund» Λεύκιος Βαβύλλιος Τιβερίου Ρωμαῖος), 1845 (für Ser. Cornelius Lentulus von dem Athener Διονύσιος Νίκωνος, der sich als ξένος und φίλος des römischen Prokonsuls bezeichnen lässt; zum Dedikanten s.u. Anm. 23), 1846 (für einen römischen Proquästor von seinem «Freund» Αὔλος Φάβιος Λευκίου Β.) 1855 (für den Legaten des Lucullus Gn. Valerius Triarius von der milesischen Besatzung seines Schiffes), 1861 (für einen procurator des Kaisers vom Epimelet der Insel Τιβέριος Κλαύδιος Νούϊος), 2000 (für den Proconsul S. Cornelius Lentulus von vier Athenern, Adoptivöhnen des erwähnten Dionysios), 2001 (für L. Orbius, der den Angriff der promithradatischen Athener im J. 88 v.Chr. in Delos abgewehrt hat, von seinen —offenbar griechischen— Freunden). Die «Patrone» der Delier M. Antonius (der berühmte Redner, quaestor pro praetore im Orient im J. 113 v.Chr.) und C. Julius Caesar (der Vater des Diktators, Proconsul Asiens zwischen 99 und 89 v.Chr.) werden von ihnen auch in griechisch abgefassten Weihungen geehrt. [*I. de Délos*, Nr. 1700, 1701]. Griechisch abgefasst sind auch die Weihungen für die Bankiers Maraius Gerillanus und L. Aufidius; Dedikanten sind Griechen und Italiker [*I. de Délos*, Nr. 1725, 1726, 1727, 1728, 1729].

11. Sie gehören alle zum Verein der Kompetaliasten: *I. de Délos*, Nr. 1760-1770 (100-90 v.Chr.). Alle sind Sklaven italischer Kaufleute.

Dis manibus  
 Flaviae Sophene  
 [Ge]nialis Caesaris Aug.  
 [se]rvos. verma. dispen.  
 [ad] frumentum carae  
 [co]njugi et amanti  
 bene merenti fecit  
 [vix] an. XXXII M. VII

[Φλ]αβία Σόφη γυνή Γενεάλ.  
 [ιος] Καίσαρος δούλου οίκο-  
 [νό]μου ἐπὶ τοῦ σείτου  
 [ζή]σασα κοσμίως ἔτη [λβ]  
 [μῆ]νας Ζ΄ χαίρει.

Der Name des Dedicanten ist leider nicht gut erhalten (Boeckh hatte Ninialis bzw. Νεινιάλου vorgeschlagen); auch über das (offenbar griechische) Cognomen der Frau gibt es verschiedene Lesarten.<sup>12</sup> Eindeutig ist jedoch, dass der Dedicant in der lateinischen Fassung sich selbst direkt als hausgeborener Sklave und Angestellter des Kaisers vorstellt, in der griechischen aber sich indirekt erwähnen lässt (als Ehemann der verstorbenen Frau); eben deshalb fehlt in der griechischen Fassung die Wiedergabe der Weihungsformel «Dis manibus» und der Wörter cara und amans.<sup>13</sup> Man könnte vermuten, der kaiserliche Sklave Genialis würde gern auf die griechische Fassung verzichtet haben, wenn er nicht einen besonderen Grund gehabt hätte: Dieser Grund wäre nicht so sehr die Tatsache, dass er in einer griechisch sprechenden Gemeinde lebte (dagegen sprechen die lateinisch verfassten Weihungen griechischer Sklaven in Sparta, Thessalonike, Ephesos (s.u.) und anderen griechischen Städten) sondern die Bindung zu seiner griechischen Frau, die vermutlich aus Kios stammte.

3) Der in der Bilinguen von Athen auftretende vilicus Φίλητος (Philetus) hatte gewiss in seiner Weihung für den Freigelassenen Q. Calpurnius Euty-chus keine publizitätsbedingte Veranlassung, die lateinische Fassung einmeiseln zu lassen. Er hat es trotzdem getan und darunter eine fehlerhafte griechische Übersetzung (mit einem problematischen Zusatz) hinzugefügt: [CIL III,

12. Sopheni bei Boeckh, Mommsen, Dessau, Cagnat, Sophene bei Corsten (nach der Lesung SOPHEN [von A. Koerte; s. CIL 13649, p. 2231].

13. Zu bemerken ist ferner, dass die Frau im lateinischen Text Sophene, im griechischen Σόφη heisst (s. Corsten, a.a.O. ebd.). O. Hirschfeld (*Philologus*, 29, 1870, 72 und L. Robert, *R. Phil.* 13, 1939, 207 = *Op. Min.* II, 1360) befassen sich nur mit dem Amt des Dedicanten und gehen auf alle diese Fragen nicht ein.



1, 555 = Suppl. III 728]:

Q. Calpurnio Eutycho  
Philetus Publ. XX. Lib. vilicus fecit

Κ. Καρπούρνιο Εὐτύχο Φίλητος  
Εἰκοστῆς Ἐλευθερίας ἰκονόμος  
εποίησεν Γνηπο στατιότη

Zum Zustandekommen der «barbare scripta» (so Mommsen) griechischen Fassung lässt sich mit Bestimmtheit nichts sagen; auch hier wäre eine vergleichende Untersuchung notwendig. Auffällig ist, dass der Weihende vilicus über den geehrten Freigelassenen bzw. über sein Verhältnis zu ihm in der lateinischen Fassung nichts sagt. Vermutlich wurde es in dem unverständlichen Zusatz der griechischen Fassung angedeutet (die Lesung γνησίῳ στρατιώτῃ (von Spon) ist nicht abzuweisen).<sup>14</sup> Als Motiv der Weihung könnte man ferner eine lange Bekanntschaft oder Freundschaft vermuten. Für das Selbstverständnis des griechischen (?) Sklaven ist die Bilingue insofern interessant, als sie zeigt, dass er sich vor allem als kaiserlicher Angestellter fühlt und so stolz darauf ist, dass er keine Bedenken hat, sich auch als solcher in einem «barbarischen» Griechisch in Athen selbst vorzustellen.<sup>15</sup>

4) Was dieser kaiserliche Dienst für die verschiedenen vilici bedeutete, zeigt eine durch ihren Erhaltungszustand z.T. problematische Bilingue aus Milet: Dem verstorbenen vilicus wird von einer Frau ein Grab und ein Denkmal geweiht, und was noch bezeichnender ist, er wird in beiden Fassungen als Sklave vorgestellt [*CIL* III, 1, 447 = Dessau *ILS* 1862]:

Felici Primioni[s] XXXX port(oriorum) Asiae vilic Mil... ser...  
Φήλικι Πρεμίωνος Κοιν Μ λιμεν...  
Ἄσias οἶκον(όμω) Μειλήτ(ω), δούλω  
Τυραννίς Φήλικι τὸν βωμὸν καὶ τὸ μνημεῖον.<sup>16</sup>

14. Chandler erwähnt die Worte nicht, nach Mommsen «videtur in iis nominari statio» (Komm. *CIL* ebd.). Wie dies bzw. die Weihung selbst mit der auf dem Stein dargestellten Figur («vir stans sinistra demissa tenens cistellam quadratam videtur»; so Mommsen) zusammenhängt, lässt sich nicht ausmachen; Phileus (in *CIL* Suppl. ebd.) (statt Philetus) kann ich auch nicht verstehen.

15. Das Zustandekommen dieser Inschrift bleibt freilich m.E. rätselhaft. Die griechischen Dative sind offenbar nach dem Vorbild der lateinischen gebildet, was wohl darauf hindeutet, dass der Text vom Dedicanten, dem kaiserlichen vilicus, stammt.

16. Der Stein ist nicht erhalten. Mommsen schlägt folgenden Text vor: Felici Primion[is], quadragesimae port(oriorum) Asiae vilic(i) Mil(eti), servo. Φήλικι Πρεμίωνος, κοιν(ού) τεσσαρακοστῆς λιμεν(ικῶν) Ἄσias οἶκον(όμου) Μειλήτῳ δούλω Τυραννίς Φήλικι τὸν βωμὸν καὶ τὸ μνημεῖον. Der Genitiv οἰκονόμου macht den Herrn des Verstor-

Ob der Verstorbene selbst in der griechischen Fassung als δοῦλος sich hätte bezeichnen lassen wollen, bleibt ungewiss. Dass die nur in dieser Fassung erwähnte Dedikantin ihr Verhältnis zu ihm nicht angibt, ist, im Hinblick auf andere Inschriften, wo dies geschieht, auffällig. Besonders zu beachten ist allerdings der letzte Satz: Die darin genannte Tyrannis, vermutlich Ehefrau des Verstorbenen und sicher eine Sklavin griechischer Herkunft, nennt ihn nur mit seinem im Alltagsleben üblichen Namen und gibt dadurch der Weihung einen über die Formalität der lateinischen Fassung bzw. deren griechischer Wiedergabe hinausgehenden persönlichen Ton.

5) Gestützt wird m.E. (e contrario) diese Interpretation durch den Hinweis auf die lateinische Inschrift aus Thessalonike.<sup>17</sup>

D(is) M(anibus)  
 Sacrum Tyranno  
 Aug(usti) disp(ensatori)  
 Aelia Chrysis conjunx  
 B(ene) M(erenti).

Wenn man in Betracht zieht, dass in Thessalonike ansässige (griechische) Freigelassene sich öfter des Griechischen bedienen<sup>17a</sup> und in derselben Stadt wohnhafte Italiker, wie das Beispiel einer reichen Stifterin (s.u.) zeigt, beide Sprachen zu verwenden pflegen, kann man vermuten, dass die griechische Frau des (ebenfalls griechischen) kaiserlichen dispensators sich mit voller Absicht auf die lateinische Fassung beschränkt hat. Ob es auf eine starke Romanisierung (die ja auch die Ausdrucksweise der Weihung erkennen lässt) zurückzuführen ist oder ob man an einen besonderen Grund zu denken hat, der mit der niederen sozialen Herkunft des dispensators Tyrannus zusammenhängt (er kann dank seiner Stellung auch als Sklave die Freie Aelia Chrysis

---

benen zum vilicus, was m.E. weniger wahrscheinlich ist. Für das Wort κοινὸν gibt es keinen entsprechenden Begriff in der lateinischen Fassung. Dessau ergänzt portuum (oder portorii), und κοινωνῶν (unter Hinweis auf die Parallele aus Iasos (*I.v. Iasos*, hg. W. Blümel, Teil II, Bonn 1985, Nr. 416): Ποῦλχερ κοινωνῶν λιμένων Ἀσίας οἰκονόμος ἐν Ἰάσω. Neuere Ergänzungen sind mir nicht bekannt. K. Schneider, *RE*, Art. vilicus (1958) Sp. 2141, der die Inschrift zitiert, geht darauf nicht ein.

17. Herausgegeben von E. Trakosopoulou, (Ἀπό τὴν κοινωνία τῆς Θεσσαλονίκης τῶν αὐτοκρατορικῶν χρόνων. Νέα Ἐπιγραφικὰ εὐρήματα. Ἀρχαία Μακεδονία. Πέμπτο Διεθνές Συμπόσιο, Θεσσαλονίκη 1989 [1994], 1557 f.

17a. s. *IG X*, II, 1. 208. 580. 679. 811 (2/3 Jhdt. n.Chr.). Lateinisch abgefasst ist die Grabinschrift Nr. 688 (1/2 Jhdt. n.Chr.), bilingue sind es zwei (Nr. 380, 878). In den lateinisch verfassten Nr. 690. 701. 717. 880. lässt sich über die Identität bzw. den sozialen Status der Dedikanten nichts mit Sicherheit sagen.

geheiratet haben)<sup>18</sup>, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. Für das Selbstverständnis der Dedikantin und ihres Gatten ist jedenfalls die Inschrift, im Vergleich mit den oben angeführten Bilinguen gesehen, aufschlussreich.

6) Die Weihung des kaiserlichen Sklaven Salvianus in Ephesos für den Prokurator T. Claudius Xenophon (wohl aus der Zeit des Septimius Severus) ist nur lateinisch abgefasst: nicht nur weil das Lateinische dem Dedikanten am nächsten lag, sondern auch weil der Geehrte, trotz seiner griechischen Abstammung und seines geschichtsträchtigen Cognomens, offenbar an der griechischen Wiedergabe nicht interessiert war;<sup>19</sup> wenn in der Inschrift ausser seinem *cursus honorum* auch sein Name nach der römischen Namenformel vorgeführt wird, auch mit Erwähnung der Tribus (T. Claudius T. filius Papiria Xenophon), so deutet dies auf eine starke Romanisierung, die der Weihende kaiserliche dispensator wohl aus eigener Erfahrung kannte.<sup>20</sup>

7) Auch dem kaiserlichen (leider unbekanntem) dispensator, von dem eine lateinisch abgefasste Weihung für die Dioskuren in Sparta stammt, war es offenbar nicht gelegen, darunter eine griechische Fassung einmeisseln zu lassen — obwohl die griechisch sprechende Um- bzw. Nachwelt es für seltsam erachtet hätte, dass die in Sparta besonders beliebten Dioskuren in einer ihnen geweihten Kapelle und auf einem sie darstellenden Relief mit ihren lateinischen Namen aufgezeichnet wurden. Der wohlhabende Stifter hatte also bewusst auf die griechische Fassung verzichtet.<sup>21</sup>

Die bilingue Weihung der griechischen Sklaven in Delos aus dem 2. Jhd. v. Chr. weist gewiss ein ganz anderes Selbstverständnis der Dedikanten auf, denn sie hätten sich mit der griechischen Fassung begnügt, wie es ihre Stammes- und Standesgenossen als Kompetaliasten in Weihungen aus der gleichen Zeit tun (s.o. Anm. 11); oder sich nur auf die lateinische beschränkt, wie ihre Standesgenossen aus der Kaiserzeit, aber auch wie griechische

---

18. S. W. Liebenam, *RE*, Art. Dispensator (1903), 1192; P. R. Weaver, *Familia Caesaris. A social study of the Emperors Freedmen and Slaves*. Cambridge 1972, 115ff.

19. Dass die Bule und der Demos von Ephesos ihn durch eine griechisch abgefasste Inschrift ehren, ist keine Gegeninstanz; s. l. v. *Ephesos*, hg. von H. Engelmann, D. Knibbe, R. Merkelbach, Teil III, Bonn 1980, Nr. 652. 652A [Inscr. Griech. Städte aus Kleinasien Bd. 13]. Zur Person des Geehrten s. *PIR*<sup>2</sup> C 1054, G. Pflaum, *Les Carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire Romain*, Paris 1960/61, II, 590, Nr. 222.

20. Das in den Inschriften öfter manifestierte (starke) Selbstbewusstsein dieser kaiserlichen Beamten (Ritter, sowie Freigelassener und Sklaven) ist gut begreiflich und in der Forschung längst beobachtet worden (s. Weaver, a.a.O. S. 2ff und die ebd. angegebene Literatur); dessen Ausdrucksformen sind jedoch m. W. bisher nicht genügend untersucht worden.

21. *CIL* III 493: Diis Castori et Polluci Sacrum / domus Augusti dispensator. (bei Weaver nicht angeführt; s. Index, a.a.O. S. 320).

Freigelassene auf Delos aus der gleichen (republikanischen) Zeit.<sup>22</sup> Selbst ein renommierter Athener, der sogar Verwalter der Insel in der gleichen Zeit (110 v.Chr.) war, tritt zusammen mit vier italischen Freigelassenen in einer nur lateinisch abgefassten Inschrift auf.<sup>23</sup> Hingegen haben sie eine —offenbar kostspieligere— Bilingue einmeisseln lassen, wobei sie durch die an zweiter Stelle gesetzte lateinische Fassung ihren Status bzw. ihre Bindung zu ihren italischen Herren andeuten, durch die zuerst angeführte griechische ihr griechisches Selbstgefühl zum Ausdruck bringen wollten. Letzteres setzt vermutlich eine gewisse Grosszügigkeit seitens ihrer italischen Herren voraus;<sup>24</sup> die erhoffte bzw. versprochene Freilassung könnte das Motiv der Weihung gewesen sein.

Zur Erfassung des Selbstverständnisses der Dedikanten gehört freilich auch die Beantwortung der Frage, ob weitere Bindungen unter ihnen ausser dieser erhofften (und, in dem Fall des an erster Stelle Genannten erreichten) Freilassung bestanden haben. Dafür haben wir überhaupt kein Indiz. Man kann nur vermuten, dass es sich um Griechen aus Kleinasien gehandelt haben kann, die während des Eingreifens der Römer in ihrem Land (etwa bei der Niederwerfung des Aristonikosaufstandes) versklavt wurden; sie dürfen sich in Delos, während des Aufenthaltes ihrer Herren auf der Insel oder aus früherer Zeit, vor ihrer Versklavung, kennengelernt haben.<sup>25</sup>

## II. Freigelassene

1. Ein ähnliches Selbstverständnis der Dedikanten verrät die oben genannte, ebenfalls aus Delos und etwa der gleichen Zeit (um 90 v.Chr.) stammende bilingue Weihung von drei griechischen Freigelassenen für ihren italischen Patron [*I. de Délos* Nr. 1802]:

22. *I. de Délos*, Nr. 1692. 1693 bis.

23. *I. de Délos*, Nr. 1803: P. Popilius Q.l., L. Viseius C.l., C. Numitorius C.l., Dionysius Niconei f. Der griechische Dedikant ist wohl identisch mit dem Διονύσιος τοῦ Νίκωνος Παλληνεύς, der in *I. de Délos* Nr. 1511 und 1811-1815 als ἐπιμελητής τῆς νήσου bezeugt ist (110/9 v.Chr.; s. *I. de Délos* 1803, Komm. ebd.). Auffällig ist es auch, dass der freie athenische Bürger, gewiss Mitglied einer angesehenen Familie (s. dazu *I. de Délos* 1815), sich hinter den italischen Freigelassenen erwähnen lässt.

24. Einer dieser Italiker, Gn. Seius Gn. f., wird (als Γναῖος Σήϊος Γναίου υἱὸς Ρωμαῖος genannt) in einer griechisch abgefassten Weihinschrift von seinem Freigelassenen Aristomachos geehrt (*I. de Délos*, 2013; s. Komm. ebd.), welcher ein auffälliges Ansehen auf der Insel besass (s. dazu *I. de Délos* 2245; vgl. 2534 Z. 5), gewiss dank der Grosszügigkeit seines Herrn.

25. Ein ähnliches Solidaritätsgefühl verrät eine kaiserzeitliche Weihinschrift von Sklaven aus Stoboi (hg. von A. Keramitciev, *Z. Ant.* 11, 1962, 315 ff = *SEG* 24, 1969, 496]:

Διαδούμενος οικονόμος τῆς Στοβαίων πόλεως  
καὶ οἱ σύνδουλοι τὰς νύμφας ἐποίησαν.

[Κόϊντον Τύλλιον - - -]πον Κοϊντου υίόν  
 Κόϊντος Τύλ]λιος [Ἡρα]κλέων και Κόϊντος  
 Τύλλιος Ἀλέξανδρος και Κοϊντος Τύλλιος  
 Ἀρίσταρχος οἱ Κοϊντου τόν ἑαυτῶν πάτρωνα  
 ἀρετῆς ἔνεκεν και καλοκαγαθίας τῆς εἰς ἑαυτούς.

[Q. Tullium .Q.f. - - -pum]

Q. Tullius Q.l. Aristarchus],

Q. Tullius. Q.l. Ale[xander],

Q. Tullius. Q.L. He[racleo. p]atro[num]

suom. honoris. et. be[nef]ici. cau[sa].

Mit der hier gepriesenen Wohltätigkeit des Geehrten dürfte vor allem die Freilassung gemeint sein, denn einer der Dedikanten, Herakleon, wird in einer auf das Jahr 98/7 v.Chr. zu datierenden (griechisch verfassten) Weihung für Fides (anlässlich des Eintritts in den Kompetaliastenverein) mit acht anderen Sklaven italischer Herren erwähnt.<sup>26</sup> Dass er in der griechischen Fassung der Bilinguen an erster, in der lateinischen an letzter Stelle genannt wird, dürfte durch das Versehen des Steinmetzen zu erklären sein, die Dedikantenliste der lateinischen Fassung mit dem in der griechischen Fassung letztgenannten Aristarchos beginnen zu lassen. Man hat den Eindruck, dass die drei griechischen Freigelassenen durch die lateinische Fassung lediglich ihre Bindung zu ihrem italischen Patron manifestieren wollten (oder mussten), während sie durch die Voranstellung der griechischen ihr griechisches Selbstgefühl bekundeten, was offenbar ohne das (in der Weihung gepriesene und durch Taten bewiesene) Wohlwollen des italischen Patrons nicht möglich wäre.<sup>27</sup> Die zahlreichen nur lateinisch abgefassten Weihinschriften griechischer Freigelassener oder auch die Bilinguen, die an erster Stelle die lateinische Fassung haben, lassen jedenfalls deutlich ein anderes Selbstverständnis

26. *I. de Délos*, Nr. 1761. Die Datierung ist durch die Erwähnung des bekannten Politikers Medeios als Verwalters (ἐπιμελητής) der Insel gesichert; vgl. *I. de Délos*, Nr. 1711, Komm., ebd. Dank seiner prorömischen Gesinnung ist Medeios zu Beginn des 1. Jhdts. v.Chr. viermal archon eponymos von Athen gewesen, im J. 100 v.Chr. und von 91 bis 88 (d.h. exzeptionellerweise dreimal nacheinander; vgl. dazu G. Ferguson, *Klio* 4, 1903, 8ff.); ders., *Hellenistic Athens*, 1911 [1969], 421ff.

27. Zusammen mit fünf anderen Italikern tritt derselbe Quintus Tullius in einer in Griechisch abgefassten Weihinschrift auf, mit der ein dem Gott Apollo —anlässlich ihres Eintritts in den Apolloniastenverein—geweihtes Monument signiert wird; bezeichnenderweise lässt er sich (wie die anderen Italiker auch) durch die griechische Namenformel (Κόϊντος Τύλλιος Κοϊντου) aufzeichnen, was zweifellos eine gewisse Aufgeschlossenheit gegenüber der griechischen Umwelt verrät: s. *I. de Délos*, Nr. 1730 = F. Durrbach, *Choix d'Inscriptions de Délos*, Paris 1922, Nr. 97 (um 125 v.Chr.).

erkennen (von den jeweils unterschiedlichen Umständen ihrer Niederschrift abgesehen).

Lateinisch abgefasst ist z.B. die Weihung von fünf griechischen Freigelassenen, welche offenbar die Herstellung von Sitzplätzen in den Thermen des Italikermarktes auf Delos finanziert haben (und an deren Spitze bezeichnenderweise ein C. Marcius C. I. Trupho steht),<sup>28</sup> wie die ein (unbekanntes), im gleichen Ort gefundenes Monument betreffende Weihinschrift eines anderen griechischen Freigelassenen, des Braudentius L. I. Aristippus.<sup>29</sup> Die Bevorzugung der lateinischen Sprache seitens der griechischen Dedikanten lässt sich durch den Fundort selbst nicht erklären, denn auf dem Italikermarkt sind, wie erwähnt, bilingue oder griechisch abgefasste Inschriften gefunden worden; manche von diesen stammen sogar von (freien) Italikern.<sup>30</sup> Der Grund für die Bevorzugung des Lateinischen seitens dieser griechischen Freigelassenen könnte eine wirkliche oder simulierte Romanisierung sein. Dasselbe gilt m.E. für die griechischen Freigelassenen Ser. Fulvius Ser. I. Herodotus und Ser. Fulvius Ser. L. Patroclus, die in einer Weihinschrift aus Samos als «magistri» auftreten und trotz ihrer geschichtsträchtigen cognomina nur die lateinische Sprache benutzen.<sup>31</sup> Nur des Lateinischen bedient sich auch der kaiserliche, im Büro des Prokurators der Provinz Asien beschäftigte, griechische Freigelassene Carpophorus in einer Weihung für Asklepios in Pergamon, seiner Heimatstadt. Eine griechische Fassung der Weihung hinzufügen wollte er offenbar nicht, da es für ihn nur darauf ankam, sich als «tabularius» im kaiserlichen Dienst vorzustellen.<sup>32</sup>

---

28. *I. de Délos*, Nr. 1692: C. Marcius C. I. Trupho, A. Paconius L. I. Alexander, L. Mundicius L. I. Dionysius, A. Raecius N. I. Alexander, L. Novius L. I. Dardan[us - - - - -] hasce sedes... Dass zwei von ihnen (Novius Dardanus und Paconius Alexander) Patrone von drei in *I. de Délos*, Nr. 1764 (93 v.Chr.) genannten Sklaven seien (s. Nr. 1692, Komm. ebd.), ist m.E. nicht sicher; trotzdem wird man die Inschrift in das Ende des 2. bzw. den Beginn des 1. Jhdts. v.Chr. setzen können.

29. *I. de Délos*, Nr. 1693 bis (= *CIL* III 484) Braudentius L. I. Aris[tippus de suo fecit.

30. Griechisch verfasste Weihinschriften auf dem Italikermarkt: *I. de Délos*, Nr. 1688, F. Durrbach, *Choix*, Nr. 131 (von Italikern, um 100 v.Chr., s.u.); 1690 (von Italikern), 1694 (von Italikern und Griechen).

31. *CIL* III 458. Zur Diskussion über den terminus «magistri» (in Delos) s. Durrbach, *Choix*, Nr. 96, S. 167; vgl. auch unten, Anm. 72.

32. *Altertümer von Pergamon*, Bd. VIII, 3: *Die Inschriften des Asklepieions*, hg. von Chr. Habicht, Berlin 1969, p. 126, Nr. 107:

Aesculapio  
Carpophorus Aug.  
lib. tabular. pro-  
vinc. Asiae.

2. Dessau ILS 9238, 9238<sup>a</sup> [Leuke/Bithynien]

Jovi Optimo maximo tutori | T. Marcius Gamus | votum reddidit  
eo | loco quo et natus est

Διί κρατίστῳ μεγίστῳ | φροντ[ιστῆ] Τίτος Μάρκιος | Γάμος  
εὐχὴν ἀπέδωκεν | τούτῳ τῷ τόπῳ οὗ καὶ ἐγεννήθη

Fortunae reginae | merenti T. Marcius | Gamus voto posito |  
reddidit eo loco ubi natus est.

Τύχη βασιλίση ἀξία | Τίτος Μάρκιος Γάμος εὐχὴν θείσ  
ἀπέδωκεν τούτῳ τῷ τόπῳ οὗ καὶ ἐγεννήθη

Der aus der bithynischen Ortschaft Leuke (in der Nähe von Nikaia) stammende Dedikant Titus Marcius Gamus, offenbar Freigelassener der in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v.Chr. wieder aufgestiegenen Markier, lässt die beiden von ihm Zeus und Tyche gewidmeten Denkmäler mit bilinguen Inschriften versehen, die eigentlich die Erfüllung eines von ihm gegebenen Gelübdes bekunden sollen. Interessanterweise setzt er an erster Stelle die lateinische Fassung, an zweiter die griechische, die der lateinischen sozusagen wörtlich folgt und deshalb in grammatischer Hinsicht nicht einwandfrei ist: Der Juppiter Optimus maximus tutor wird mit Zeus κρατίστος μέγιστος φροντιστής, die Fortuna regina merens mit τύχη βασίλισσα (sic) ἀξία wiedergegeben; und in der griechischen Übersetzung des angeschlossenen Relativsatzes steht der blosse Dativ τούτῳ τῷ τόπῳ als wörtliche Übertragung des Ablativs *eo loco*.

Dass der griechische Freigelassene in seinem bithynischen Heimatdorf sich der lateinischen Sprache bedient, die wohl sonst kaum jemand verstehen konnte, ist für seinen geistigen Habitus ebenso instruktiv wie die Tatsache, dass er mit lateinischen Prädikaten versehenen Gottheiten huldigt. Das Gelübde lässt ferner deutlich erkennen, dass der Freigelassene einen grossen Teil seines Lebens im Dienste seines römischen Herrn verbracht hat und dass er in hohem Mass von der römischen Umwelt beeinflusst war; vielleicht ist er in jungen Jahren als Sklave nach Italien verschleppt worden.<sup>33</sup> Vermuten kann

---

Dass er ein gebürtiger Pergamener war, verrät, wie Habicht, wohl mit Recht vermutet, sein in Pergamon relativ häufiger Name (a.a.O. ebd. mit Anm. 1, mit vier Belegen).

33. S. die berühmte Stelle *Diod. XXXVI, 3, 1*: ὁ μὲν οὖν Μάριος ἐξέπεμψε πρὸς Νικομήδην τὸν τῆς Βιθυνίας βασιλέα περὶ βοηθείας· ὁ δὲ ἀπόκρισιν ἔδωκε τοὺς πλείους τῶν Βιθυνῶν ὑπὸ τῶν δημοσιωνῶν διαρπαγέντας δουλεύειν ἐν ταῖς ἐπαρχίαις (vermutlich kurz nach der Schlacht bei Arausio, 104 v.Chr.; s. W. L. Westermann, *RE*, Art. Sklaverei, Suppl. Bd. VII, 1935, Sp. 958). Bei S. Sahin [*Katalog der antiken Inschriften des Museums von Iznik (Nikaia)*, Teil II, 1 (Deutsch-Türkisch), Bonn 1981, Nr. 1141, 1142] werden beide Inschriften in den Anfang des 2. Jhdts n.Chr. gesetzt; Cl. E. Bosch, *Die klein-*

man ferner, dass er im Lauf dieser langen Zeit nicht selten lebensgefährliche Situationen überstanden hat, was wiederum auf die römische Revolutionszeit schliessen lässt. Dazu passt auch der Gentilname, denn die Markier sind ja bekanntlich (auch) in dieser Zeit hervorgetreten.<sup>34</sup> Man könnte beide Inschriften in die Mitte des 1. Jhdts. v.Chr., wahrscheinlich nach 63 v.Chr., dem Jahr der Gründung der römischen Provinz in Bithynien durch Pompeius setzen. Mag der besagte Freigelassene (kulturell) romanisiert worden sein, so kommt m.E. andererseits für sein Selbstverständnis vor allem die Tatsache in Betracht, dass er durch die beiden Inschriften eigentlich seine Bindung zu seiner Heimat bekundet sein lassen will. Darin wäre m.E. ein weiteres (vielleicht wichtigeres) Motiv für die Aufzeichnung der griechischen Fassung zu suchen, neben der Rücksichtnahme auf die griechisch sprechende Umwelt.

3. Die gleiche Motivation gilt offenbar auch für die Selbstdarstellung des Freigelassenen der Antonia und des Drusus (des Älteren) M. Antonius Tertius, welcher in einer bilinguen Inschrift aus Athen in der lateinischen Fassung sich als solcher, in der darunter gesetzten griechischen seine Zugehörigkeit zum Demos Paiania und damit sein athenisches Bürgerrecht oder seine Abstammung aus Athen bekundet. [*CIL* III,1,560]:<sup>35</sup>

M. Antonius Antoniae Drusi 1.  
Tertius  
Μάρκος Ἀντώνιος Τέρτιος  
Παιανιεύς

---

*asiatischen Münzen der römischen Kaiserzeit II, 1. Bithynien* 1935 (von Sahin, a.a.O. Komm. ebd., zitiert) stellt sich den Dedikanten als einen «Bithyner» vor, der «als Soldat oder Kaufmann in der römischen Welt umsaß und zweifelsohne in Rom war». Für die späte Datierung wird bei Sahin als Indiz nur die «sorgfältige Schrift» angeführt. Zu dem Kultbeinamen des Juppiter optimus maximus bzw. dessen griechischen Ursprung (κύδιστος μέγιστος) s. K. Latte, *Römische Religionsgeschichte*, München 1960, 152.

34. s. F. Münzer, *RE*, Art. Marcus, [1930], Nr. 32, 40, 41, 42, 45, 47, 48, 52, 64, 74, 75, 76, 77, 82, 88, 91, 92, 94. In der von Münzer, a.a.O. Sp. 1537 angeführten Liste der acht Freigelassenen der Marcier (darunter der in der Bilinguen von Karystos bezeugte; s.u.) wird der ebengenannte nicht erwähnt.

35. Parallelen sind mir nicht bekannt. Dass es sich um einen römischen Freigelassenen gehandelt haben kann, der sich das athenische Bürgerrecht erwarb, ist m.E. weniger wahrscheinlich als dass seine Vorfahren aus Attika stammten und in Rom in der Kaiserfamilie als Sklaven bzw. Freigelassene dienten. Die Inschrift verrät jedenfalls ein anderes Selbstwertgefühl als die sonstigen (in Athen und anderswo) gefundenen Bilinguen von Freigelassenen. [In der Inschrift *AE* 1926, Nr. 15 aus Ephesos (Τ. Φλ. Ἀσκληπιόδωρος φυλῆς Ἀντωνιανῆς, χιλιαστὸν Παιανιεύς) handelt es sich um einen Bürger].



4. Seine Verbundenheit mit der Heimat bzw. sein griechisches Selbstbewusstsein zeigt auch der in einer bilinguen Grabinschrift aus der Gegend von Smyrna bezeugte M. Antonius Nikephorus.<sup>36</sup> In der griechischen Fassung wird einfach der bloße Name auf Griechisch wiederholt, während in beiden Fassungen jegliche Angabe über seine Eigenschaft als Freigelassener (wie in dem Fall des aus Bithynien stammenden C. Marcius Gamus; s.o.) fehlt.

M. Antonius  
Nikephorus  
Μάρκος Ἀντώνιος  
Νικηφόρος

5. Das Gleiche könnte man wohl auch für die bilingue Grabinschrift aus Karystos vermuten, in der ein anderer Freigelassener der Markier genannt wird. [*IG XII 9, 32 = CIL III 12287*]:

L. Marcius Ner.  
loco publ[ice dato hic]  
crematus est  
Λεύκιος Μάρκι[ος Νέρ- -  
ἐνθάδε τόπω[ι δημοσία]  
δοθέντι κείτα[ι]  
ζήσας [ἔτη]

Warum er in der griechischen Fassung als «bestattet» erwähnt wird, während nach der lateinischen seine sterblichen Überreste verbrannt worden sein sollen, kann hier nicht erklärt werden. Wie in der bilinguen Weihinschrift des Freigelassenen Titus Marcius Gamus aus Bithynien folgt auch hier die griechische Fassung der Syntax der vorangehenden lateinischen. Am bemerkenswertesten ist jedoch, dass das Stück Land, wo der Freigelassene (nach der griechischen Fassung) begraben liegt, ihm von der Stadt geschenkt worden ist. Das wollte ja auch eigentlich der Verstorbene der Nachwelt mitteilen und war offenbar stolz darauf. Das Cognomen ist nicht erhalten und von den Gründen der Schenkung wird nichts gesagt. Man kann jedoch vermuten, dass er ähnlich wie der Freigelassene aus Bithynien und die vorhin erwähnten, durch einen langen Aufenthalt im Westen zwar bis zu einem gewissen Grad kulturell romanisiert wurde, sich aber mit seiner Heimatstadt verbunden fühlte. Es kann sich aber auch um einen auswärtigen Freige-

---

36. *CIL III* p. 79, Nr. 418.

lassenen griechischer Abstammung gehandelt haben, der seinen Lebensabend in Karystos verbrachte und für irgendwelche Verdienste seine letzte Ruhestätte geschenkt bekam. Beispielshalber sei hier auf die Grabinschrift eines Freigelassenen des Agrippa in Ephesos hingewiesen:

Mithridates Agrippae libertus  
Μιθριδάτης Ἀγρίππα ἀπελεύθερος

Dieser Mithridates war der Erbauer des Südtores der Agora.<sup>37</sup>

6. Bilingue Weihinschriften der Kaiserzeit, die von kaiserlichen (aber auch anderen) Freigelassenen (vornehmlich griechischer Abstammung) stammen und in vielen Städten des griechischen Ostens gefunden sind, haben, wie die vorhin genannten, alle an erster Stelle die lateinische, an zweiter die griechische Fassung, verraten aber deutlich ein anderes Selbstverständnis: Da wird die Bindung an den Kaiser oder sonstigen Patron demonstriert, und wie auch in den nur griechisch bzw. nur lateinisch abgefassten Inschriften, ein auf dieser Bindung beruhendes (gestärktes) Selbstbewusstsein bekundet. Stellvertretend sei hier auf die von den Freigelassenen des Kaisers Trajan Chresimos, Hermes und Epagathos stammenden Weihinschriften aus Ephesos (*I. v. Ephesos*, III, 856.857.858; die erste nur in griechischer Sprache, die anderen Bilinguen) hingewiesen, sowie die (nachhadrianische) Weihinschrift eines gewissen C. Precilius Apollonides, der sich als Klient eines von derselben Stadt geehrten römischen Funktionärs (Sextus Sentius Proculus)<sup>38</sup> vorstellt. Wegen der Besonderheit ihrer sprachlichen Form und des darin sich wiederpiegelnden Selbstverständnisses des Dedicanten ist diese Bilingue m.E. sehr instruktiv. [*I. v. Ephesos*, III, Nr. 718 = *Ann. Ep.* 1959, Nr. 11]:

Ex decreto  
ordinis civita-  
tis Ephesiorum  
τῆς πρώτης καὶ  
μεγίστης μητροπό-  
λεως τῆς Ἀσίας καὶ δις νε-  
οκόρου τῶν Σεβαστῶν

37. *I. v. Ephesos*, III, Nr. 451.

38. Sein Bruder ist vielleicht der Ritter M. Sentius Proculus, der nach einer Militärlaufbahn in den Senatorenstand aufgenommen wurde und u.a. als quaestor der Provinz Asia wirkte. Sie stammten aus der römischen Kolonie von Berytus. s. W. Eck, *RE*, Suppl. Bd. XIV, Art. Sentius (1974), Sp. 659, Nr. 8c; Vgl. D. Magie, *Roman Rule in Asia Minor*, Princeton 1950, Bd. II, 1590.

Sex. Sentium Sex. f. Fab.  
 Proculum IIII virum  
 viarum curandarum  
 q. pr. pr. provinc. Asiae  
 C. Precilius Apollonides  
 cliens cum Precilis  
 Melitoniano, Gauro  
 Melitine liberis suis  
 amicum optimum

Der griechische Klient des römischen Beamten hätte gewiss seine Weihinschrift nur in griechischer Sprache aufzeichnen lassen können. Er hat es nicht getan, oder genauer: nicht tun wollen, sondern auf einen (griechisch verfassten) Beschluss des Stadtrates von Ephesos (womit die Aufstellung der Statue genehmigt wurde) hingewiesen und in die von ihm offenbar vorgezogene lateinische Fassung die griechische Bezeichnung der Stadt als «grösste Metropole» Asiens etc. aufgenommen, entweder weil er keine passende lateinische Übersetzung finden konnte oder weil er wusste, dass diese Ehrenbezeugung für die Stadt eher auffallen würde. Letzteres ist wahrscheinlicher, denn er hätte die in Ephesos, wie auch in anderen Städten, gebräuchliche lateinische Bezeichnung «splendidissima» (*λαμπροτάτη*) verwenden können.<sup>39</sup>

### III. Stadtbürger

1. Weihinschriften für römische Funktionäre bzw. für Kaiser, welche Bürger griechischer Städte (oder die Städte selbst; s.u.) auf den von ihnen errichteten Monumenten aufzeichnen liessen, sind bekanntlich in der Regel in griechischer Sprache geschrieben. Bilingue oder nur lateinisch abgefasste sind m.W. sehr selten; eben deshalb können sie ein besonderes Interesse beanspruchen, vor allem dann, wenn dieselben Dedikanten in griechisch abgefassten Inschriften auftreten bzw. sonst (etwa als Beamte griechischer Städte) bekannt sind. Das ist in einer spartanischen Weihinschrift für Agrippa der Fall, deswegen wird sie hier (stellvertretend) zuerst angeführt. [*CIL* III, 1, 494 = *CIG* 1299 = *IG* V<sub>1</sub> 374]:

M. Agrippa]m. Cos. tert.  
 [tribuni] c. potest.  
 [- -A]grippiastai  
 [et prince]ps C. Julius  
 [- -Dexi]machus Pratola[i f.]

39. Vgl. *Année Epigr.*, Komm. ebd. «On notera que dans cette inscription latine le titre de la ville est en grec; un pareil exemple n'est pas connu pour Ephese». Auch aus anderen Städten gibt es m.W. kein ähnliches Beispiel.

[Μ. Ἀγρίπ]παν ὑπατον  
 τὸ γ' δημο]αρχικῆς ἔξου- -  
 σίας τὸ - - Ἀ]γριππιασται  
 [καὶ πρέσβυς Γά]λιος Ἰούλιος  
 [- - Δε]ξιμάχος Πρα  
 [τολάου]

Dedikanten nach der Inschrift sind ein den Namen des Agrippa tragender Verein und dessen Vorsitzender, ein vornehmer Bürger von Sparta, der auch das römische Bürgerrecht besitzt, C. Julius Deximachos. Mitglieder seiner Familie sind uns auch aus späteren Ehreninschriften der Stadt bekannt,<sup>40</sup> in denen die Bekleidung von Ämtern, sowie die Treue zum Kaiser (durch das übliche Adjektiv *philokaisar*) hervorgehoben wird. Der Verein ist m.W. sonst nicht bezeugt. Er dürfte kurz vor der Aufzeichnung der Inschrift (um 16 v.Chr.) gegründet worden sein, vermutlich von Deximachos selbst.<sup>40a</sup> Man könnte annehmen, dass die Weihung des Monuments — offenbar eines Standbildes— mit der Gründung des Vereins eng zusammenhängt und als Festakt im Rahmen dieser erfolgte. Die Aufzeichnung und Voranstellung der lateinischen Fassung ist m.E. eigentlich als ein charakteristisches Merkmal der Identität des Vereins von dessen Vorsitzendem (und womöglich auch Gründer) gedacht; d.h. es soll damit vor allem die prorömische Gesinnung und Treue zum berühmten Kaiserfreund und wohl auch zum Kaiser selbst manifestiert werden. Die Absicht, eine grössere Publizität zu erreichen, muss m.E. ausgeschlossen werden. Zweck und Zusammensetzung des Vereins entziehen sich unserer Kenntnis; als sicher dürfte nur gelten, dass er aus vornehmen (oder sogar den vornehmsten) Bürgern der Stadt bestand, die zum grossen Teil das römische Bürgerrecht besaßen.

2. A. Majuri, *Nuova Silloge Epigr. di Rodi e Cos*, Florenz 1925, Nr. 466:

40. Vgl. das Stemma in *IG V<sub>1</sub>* S. 117. Deximachos war ferner verwandt mit C. Julius Eurycles, dem bekannten «Dynasten» von Sparta in der augusteischen Zeit; s. P. Cartledge - A. Spawforth, *Hellenistic and Roman Sparta, A Tale of Two Cities*, London 1989, S. 99. 252 (Anm. 11) und Spawforth, Balbilla, *The Euryclids and Memorials for a Greek Magnate*, *ABSA* 73, 1978, 256f. Vgl. A. S. Bradford, *A Prosopography of Lacedaemonians from the death of Alexander the Great, 323 B.C. to the Sack of Sparta by Alaric, A.D. 396* München 1977.

40a. Spawforth, a.a.O. ebd. vermutet, die Gründung des Vereins sei durch C. J. Eurycles in der Zeit, als Agrippa Sparta besuchte (16 v. Chr.) erfolgt, was ja ziemlich nahe liegt; s. auch J. M. Roddaz, *Marcus Agrippa*, Paris 1984 (von Spawforth zitiert, mir nicht zugänglich).

Imp. Caesari Divi f. Aug.  
Mercurio scrutarei

Αὐτοκράτορι Καίσαρι Θεοῦ  
υἱῷ Σεβαστῷ Ἑρμῆ  
γρυτοπῶλαι

Προστατοῦντος Διογένους τοῦ  
Πολυχάρους φιλοκαίσαρος

In die gleiche Zeit, d.h. die ersten Regierungsjahre des Augustus, gehört wohl auch diese offenbar einzigartige Weihinschrift für den Kaiser aus Kos. Dedikanten sind keine vornehmen Bürger, wie in der vorigen, sondern der Trödlerverein der Stadt.<sup>41</sup> Die Identifizierung des Kaisers mit Hermes dürfte wohl früher von der Stadtregierung vorgenommen sein, ähnliche Beispiele aus anderen Städten gibt es aus der gleichen Zeit viele.<sup>42</sup> Die Weihung, die offenbar auf die Initiative des «kaisertreuen» (philokaisar) Vorsitzenden des Vereins zurückgeht, ist in erster Linie als eine Demonstration der Anerkennung der kaiserlichen Autorität mit der Absicht aufzufassen, die materiellen Interessen des Vereins gegenüber der Verwaltung der Senatsprovinz Asia, zu der Kos gehörte, zu schützen. Dem Vorsitzenden des Vereins dürfte wohl bekannt gewesen sein, wie stark Augustus daran interessiert war, auf indirektem Wege seinen Einfluss in dieser Senatsprovinz geltend zu machen. Die bekannte Inschrift aus Knidos, wonach Augustus selbst sich in eine mit komischen Zügen behaftete Episode einschalten lässt, ist ein deutliches Zeugnis.<sup>43</sup> Aus diesem historischen Hintergrund ist vermutlich auch die Aufzeichnung bzw. die Voranstellung der lateinischen Fassung zu erklären. Ihre Adressaten sind die römischen Beamten der Provinz. Nicht zufällig ist aber auch andererseits die Weglassung des Namens und des Titels des Vorsitzenden in der lateinischen Fassung: es ging offenbar nicht an, seine Person in der Eigenschaft des Leiters des Trödlervereins in der Sprache des Kaisers verewigen zu lassen. Blosser Publizitätsrücksichten können jedenfalls nicht der eigentliche

41. «Γρύτα» soll eine (kleine) Dose gewesen sein, in der «Parfüme und andere Sachen der Damentoilette» auf bewahrt wurden (Papyr. Berol. I, 12; s. Maiuri, Komm. ebd.).

42. s. B. Κάλφωγλου, *Ἑλληνικοί χαρακτήρισμοί Ρωμαίων αὐτοκρατορῶν*, Diss., Thessaloniki 1995, 14 ff. (mit den Quellenbelegen). Vgl. C. Vermeule, *Roman Imperial Art in Greece and Asia Minor*, Cambridge / Mass., 1968, 171 ff.

43. *IG XII*, 3, 174 (5 v.Chr.). Maiuri, Komm. ebd., geht darauf nicht ein. Er spricht nur vom «lusso del costume femminile», der die Existenz eines solchen Vereins auf Kos ermöglichte, und vermutet, dieser Kleinhandel sei in den Händen der jüdischen Kaufleute aus der bis in das Ende des 3. Jhdts. sehr zahlreichen jüdischen Gemeinde der Stadt gewesen.

Grund der lateinischen Aufzeichnung der Weihung gewesen sein, obwohl man mit einer beträchtlichen Anzahl auf Kos ansässiger Römer zu rechnen hat.<sup>44</sup>

3. *CIL* III, 1, 496 = *IG* V<sub>2</sub> 456 = *CIG* 1537 = *CIL* III Suppl. 1, p. 1309:

Imp. Caesari Aug. et civitati ita [jubente]  
[senat]u ut promiserat T. Arm[i]-  
[niu]s Tauriscus pontem fecit.

Αὐτοκράτορι Καίσαρι καὶ τῇ πόλει [Τ. Ἀρμίνι-  
ος Ταυ]ρίσκος ἐπόησε τὴν γέφυραν καθὼς [ἐπηγ]  
γείλατο κατὰ τὸ δόγμα τῶν συνέδρων ἐφ ᾧ[τε]  
[λήψεσθ]αι αὐτὸν τὸ ἐπινόμιον καὶ βαλάνω[σιν?].  
δῶν ἔχει θρεμμάτων διὰ βίου.

[Die Ergänzungen von Hiller von Gaertringen, *IG* V<sub>2</sub> ebd.]

Wegen des schlechten Erhaltungszustandes der Inschrift ist eine sichere Interpretation nicht möglich.<sup>45</sup> Aus dem griechischen Text geht jedenfalls mit einiger Wahrscheinlichkeit hervor, dass ein reicher Mann, offenbar Grundbesitzer, entsprechend einem von ihm dem Stadtrat (Synedrion)<sup>46</sup> gegebenen Versprechen, eine Brücke bauen liess, nachdem ihm durch Ratbeschluss gewisse materielle Vergünstigungen eingeräumt waren; vermutlich das Recht, zeit seines Lebens das Weidegeld einzutreiben und die Eichelproduktion zur Ernährung der ihm gehörenden Tiere (Schweine) zu benutzen.<sup>47</sup>

Von diesen Vergünstigungen ist merkwürdigerweise in der lateinischen Fassung gar keine Rede; hätte die griechische Fassung gefehlt, so würde man

44. s. J. Hatzfeld, *Les Trafiquants Italiens dans l'Orient Hellenique*, Paris 1914, 96f.; A. J. N. Wilson, *Emigration from Italy in the Republican Age of Rome*, Manchester 1966, 135f. Der Aufsatz von G. Pugliese-Caratelli, *Nuovi documenti della romanizzazione in Cos*, in: *Synteleia V. Avangio Ruiz*, Napoli 1964 (816-819) war mir nicht zugänglich.

45. Ἔχειν (Foucart) oder λήψεσθαι (Hiller von Gaertringen) gibt einen klaren Sinn; βαλάνων χρῆσιν (Hiller von Gaertringen), βαλάνο[υς ὑπὲρ ὧν ἔχει] (Foucart) ebenfalls, das von Hiller erwägte neue Wort βαλάνωσις ist dagegen unwahrscheinlich.

46. Zum staatsrechtlichen Gebrauch des Begriffs in der römischen Zeit, s. meine Schrift, *Der Einfluss Roms auf die Staatsform der griechischen Stadtstaaten des Festlandes und der Insel im 1. und 2. Jhd. v. Chr.*, Göttingen 1967, 18ff., 155ff.

47. s. Boeckh, *CIG* Komm., ebd. «Τὸ ἐπινόμιον vix potest aliud esse ac scriptura s. vectigal pro pascui usu solvendum, quo ducit etiam vs. 9 ἔχειν θρεμμάτων διὰ βίου. Sic ἐλλμμένιον, ἐνοίκιον atque ἐννόμιον in titulo Orchomenio n. 1569. Quapropter illud καὶ βαλάν.. non ad balnea referendum videtur, sed ad vectigal pro glandibus solvendum, quibus vescantur sues».

aufgrund der lateinischen glauben, der Dedikant wollte sich nur als Wohltäter verewigen lassen. Aber das ist nicht der Fall; er hat ein für sich selbst sehr lukratives Geschäft mit der Stadt gemacht, und es kam ihm eigentlich darauf an, diesem Geschäft auf eine besondere Art Geltung zu verschaffen: Denn materielle Vergünstigungen, die von so langer Dauer sind und offenbar Eigentum der Stadt betreffen, könnten beanstandet werden, von der Stadt selbst, d.h. einem gegenüber dem Dedikanten nicht so zuvorkommenden Stadtrat (Synedrion) oder Mitbürgern. Durch diesen ausgesprochen eigennützigem «Hintergedanken» ist die für den Kaiser und die Gemeinde bestimmte Weihung motiviert; die lateinische Fassung sollte ihr, und damit auch dem Geschäft selbst, eine grössere, in der Sprache des Herrschers demonstrierte, Geltung zukommen lassen. Weiteren Motiven, d.h. der italischen Abstammung des Dedikanten (s.u.) und der Rücksicht auf die in Megalopolis ansässigen negotiores, kommt m.E. wenn überhaupt, eine sekundäre Bedeutung zu.

Merkwürdig ist es auch, dass in der griechischen Fassung die Wiedergabe der Bezeichnung «Augustus» (d.h. Sebastos) fehlt. Das kann m.E. kein Zufall sein – die Nachlässigkeit der Griechen in der Wiedergabe der römischen Titulaturen ist zwar bekannt, aber das betrifft nur griechische Inschriften und soweit ich weiss, keine Bilingue. Eine plausible Erklärung zu finden, vermag ich nicht.<sup>48</sup> Da sonstige Daten fehlen, lässt sich die Frage nach der Abstammung bzw. der Civität des Dedikanten nicht mit Sicherheit beantworten. Ihn wegen seiner beiden ersten Nomina für einen der in Megalopolis im 1. Jhdt. n.Chr. bezeugten italischen negotiores zu halten (wie Hatzfeld meint), ist m.E. nicht stichhaltig: das kann er ebensowenig gewesen sein, wie z.B. der in einer Weihinschrift aus Opus (aus etwa der gleichen Zeit) von den Epheben der Stadt geehrte Gymnasiarch Λεύκιος Ἰλλυῖος Ταῦρος.<sup>49</sup> Das griechische

---

48. Zu den griechischen Inschriften s. B. Kalfoglou, a.a.O., S. 146 ff. In den (m.W. sehr wenigen) Bilinguen wird die (lange) Kaisertitulatur exakt nur auf Lateinisch angeführt und es folgt die Weihung in griechischer Sprache. S. z.B. *CIL* III, 1, 550 (112 n.Chr.) [u.A. 66], wo ganze sieben Zeilen für die Erwähnung der Laufbahn des späteren Kaisers Hadrian und nur zwei für die vom Areopag, dem Rat und dem Demos von Athen beschlossene Errichtung eines Denkmals anlässlich seines Archontats gebraucht werden. [A. Wifstrands Aufsatz, Autokrator, Kaiser, Basileus. Bemerkungen zu den griechischen Benennungen der römischen Kaiser, in: «*Dragma M. P. Nilsson*», Lund 1939, 529-539, war mir nicht zugänglich].

49. J. Hatzfeld, *Les Trafiquants*, S. 150. Warum er die Inschrift *IG IX*, 1, 285 in die Zeit um 80 v.Chr. setzt (a.a.O. S. 384; wo irrtümlich Oropos steht), verstehe ich nicht. Vgl. Dittenberger, *IG Komm.*, ebd., der den Gymnasiarchen für einen Griechen hält und die Inschrift aufgrund der Beobachtung, dass «homines Graeci tribus nominibus Romano nomine significati in hoc certe inscriptionum genere liberae reipublicae aetate perrari sunt» und dass die Form Λεύκιος seit Claudius durch Λούκιος allmählich (ausser Athen) ersetzt wird, in die frühe Kaiserzeit setzt.

Cognomen dieses, sowie des Dedikanten von Megalopolis und zahlreicher, in anderen Städten bezeugten Personen (die nicht als Freigelassene aufzufassen sind) deutet darauf hin, dass es sich um Nachfahren von Italikern gehandelt haben kann, welche das Bürgerrecht ihrer neuen Heimatstadt erworben hatten. Die Sache bedarf freilich einer näheren Untersuchung.<sup>50</sup>

4. Für das Selbstverständnis des Dedikanten instruktiv, aber auch wegen der zwischen der lateinischen und griechischen Fassung bestehenden Unterschiede interessant, ist die Weihung des bekannten Stifters von Ephesos C. Vibius Salutaris für seinen Freund M. Arruntius Claudianus. Der reiche Stifter, Bürger der Stadt Ephesos und römischer Ritter, bekundet seine Bindung zum römischen Reich durch die auf den Basen der Statuen seiner Stiftung eingemeisselten acht bilinguen<sup>51</sup> und vier nur griechisch abgefassten Weihungen, wo auf pedantische Weise seine Laufbahn in beiden Sprachen entsprechend wiederholt wird und seine Stiftungen für die Stadt ausführlich genannt werden. Er bekundet sie aber auch in der eben genannten Weihung für seinen Freund. [*Die Inschriften von Ephesos*, III, Nr. 620]:<sup>52</sup>

---

50. Vgl. dazu die oben (Anm. 46) angegebene Schrift, S. 153 ff. Auch in sozialgeschichtlicher Hinsicht ist die Bilingue von Megalopolis m.W. nicht genügend behandelt worden; Rostovtzeff geht darauf überhaupt nicht ein, U. Kahrstedt sagt von dem Stifter der Brücke nur «er sei Italiker und spricht Latein» (sic!), «er ist kein Beamter, also ein Gutsherr oder dessen Inspektor» (*Das wirtschaftliche Gesicht Griechenlands in der Kaiserzeit*, Bern 1954, 137).

51. *Die Inschriften von Ephesos*, Ia, Bonn 1979 (hg. von H. Wankel) Nr. 28 (geweiht von der Phyle Sebaste), 29 (Phyle der Teier), 30 (Phyle der Karenaeer), 31 (Phyle der Bembinaier), Nr. 33 (Paidēs), 34 (Epeben), 35 (Gerusie). Die Inschrift Nr. 32, die die Weihung einer Phyle enthielt, ist sehr schlecht erhalten. (Man ergänzt Epheseon oder Euonymeon; s. Wankel, Komm. ebd.). Zu C. Vibius Salutaris und seinen Stiftungen s. R. Hanslik, *RE*, VIII 4 (1958) s.v. Vibius Nr. 51, Sp. 1982 und die von Wankel, a.a.O. S. 170 angeführte (ältere und neuere) Literatur. Zu seinen Stiftungen gehörten 31 Gold- und Silberstatuen, unter diesen solche der Artemis, des Lysimachos, Trajans, sowie Persönifikationen des römischen Senats, des *populus Romanus* und des Ritterstandes.

52. Vgl. D. Knibbe, *Neue Inschriften aus Ephesos*, II, 1, *Öster. Jahresh.*, 49, 1974, Beibl. 5-15, L. Robert, *Bull. Epigr.*, *REG* 1974, S. 276, Nr. 486. Arruntius stammte höchstwahrscheinlich aus einer vornehmen Familie von Xanthos (Lykien), die das römische Bürgerrecht vom M. Arruntius Aquila, Prokurator von Pamphylien um 50 n.Chr. (als Lykien zu derselben Provinz gehörte) bekam; s. L. Robert, a.a.O., ebd., Chr. Habicht, *ZPE*, 13, 1974, 1-14, W. Eck, *RE*, Suppl. XIV (1974) Sp. 59, Nr. 16a. Die militärische Tätigkeit des Arruntius fällt wohl in die Zeit Domitians (s. L. Robert - W. Eck, a.a.O. ebd.).



- M. Arruntium M. [fili]um Ter(etina)  
 Claudian[u]m, pra[ef. coh]ort(is),  
 tribunum [bis], praef. ala[e et]  
 vex[il]li Prae[to]rianorum, doni[s]  
 [mil]itaribu[s don]atum hasta pura  
 [ve]xillis ar[genteis c]orona aurea  
 [e]t coron[a ..... .., proc.] Romae fru-  
 [menti comparandi,] it(em) praef. class.  
 [Moesiacae et ripae Dan]uvi,  
 [adlectum in amplissimum ordine[m]  
 [inter aed]ilicios, pra[etor]em p(ropuli) R., leg.  
 12 [pr. pr. p]rovinciarum Ἀ[cha]iᾶς et  
 Asiae bis  
 C. Vibius Salutaris a[mico suo]  
 M. Ἀρρούντιον Κλαυ[διανόν,]  
 16 ἑπαρχον σπειρης δις, χειλία[ρχον]  
 δις, ἑπαρχον εἴλης, ἐπίτροπον ἐν  
 Ῥώμῃ ἐπὶ τοῦ σείτου, ἑπαρχον τοῦ  
 ἐν Μοισίαι στόλου καὶ τῆς ὄχθης,  
 20 καταλεγεγμένον εἰς σύγκλητον  
 ἐν τοῖς ἀγορανομικοῖς, στρατηγὸν  
 δήμου Ῥωμαίων, πρεσβευτὴν καὶ ἀ[ν-]  
 τιστράτηγον ἐπαρχειῶν Ἀχαΐας  
 24 Ἀσίας δις  
 Γ. Οὐείβιος Σαλουτάρης φίλωι  
 καὶ εὐεργέτη ἰδίωι

In der griechischen Fassung wird merkwürdigerweise einiges nicht Unwichtige ausgelassen: Nicht nur der Name der tribus des Claudianus, die dona militaria, die Führung einer vexillatio der Prätorianer, sondern auch die Erwähnung der Donau: Statt ripa Danuvi in der lateinischen Fassung steht einfach nur das unklare ὄχθης in der griechischen; ferner wird der «amplissimus ordo» durch das einfache ἐς σύγκλητον wiedergegeben. Dagegen in der griechischen Fassung wird Claudianus nicht nur als Freund (wie in der lateinischen), sondern auch als «Wohltäter» des Dedikanten bezeichnet. Der Übersetzer scheint ziemlich frei bzw. nachlässig vorgegangen zu sein, was m.E. voraussetzt, dass der Dedikant die Genauigkeit der Übersetzung nicht kontrollieren konnte bzw. wollte, einerseits, andererseits dass die Diskrepanzen kaum beachtet wurden, offenbar deshalb, weil man den lateinischen Text nicht

las.<sup>52a</sup> Das bedeutet wiederum, dass die Aufzeichnung der lateinischen Fassung lediglich als eine Konvention zu verstehen ist, deren Anwendung nur durch das Selbstgefühl im römischen Reich aufgestiegener, in der Stadt einflussreicher Personen bedingt war. Allerdings wird man auch hier mit Ausnahmen rechnen müssen.

5. Gemeint damit ist der Offizier des römischen Heeres und vornehme Bürger von Perinthos T. Flavius Mikkalus; sein prächtiges, (jetzt im Museum von Konstantinopel zu sehendes) Grabmal, das seine Beförderung zum *tribunus militum* (oder *praefectus alae*) darstellt, ist durch eine bilingue Inschrift signiert, in deren lateinischem Teil nur seine Gattin, in dem griechischen beide vorgestellt werden. Für die bilinguen bzw. einsprachigen, von griechischen Angehörigen der römischen Armee (Soldaten und Offiziere) stammenden Inschriften ist das Monument des Mikkalus m.W. das instruktivste Zeugnis —trotz mancher, aus dem Erhaltungszustand sich ergebenden Probleme. Die Inschrift, auf die hier allein eingegangen werden kann, lautet (*ZPE*, 59, 1985, 40):<sup>53</sup>

[Claudia Mac- - - - - sumptibus suis peregit quaedam viva  
 quaedam iussit per testamentum [fieri  
 T. Φλάουιος Μικκάλου υ(ιός) [Κ]υρείνα Μίκκ[αλος χιλία]ρχος  
 λεγιῶ[νος - - -, ἀρχιερέυς]  
 καὶ ἀγωνοθέτης ἐκ τῶν ἰδίων, υἱὸς [Πόλεως] τοῦ ὕδωρ  
 εἰσαγείω[χεν  
 [- - - - - ἔαυ]τῷ κατεσκε[ύασεν·] καὶ Κλαυδία Μακ[ ἡ] γυνή  
 αὐτοῦ ἀρχιέρεια  
 [σὺν τῷ μ]νημείῳ ἐκ τῶν ἰδίων ἃ μὲν ἀπήρτισεν ζῶσα,  
 ἃ δὲ καὶ διαταξαμέ[νη.

In dem lateinischen Teil der Inschrift, wie in dessen Wiedergabe am Schluss der griechischen, ist nur von der Errichtung des Monuments die Rede, die die Gattin des (vor ihr verstorbenen) Offiziers übernommen hat; über sie erfahren wir auch, dass sie Kaiserpriesterin in der Stadt gewesen ist. Der Offizier selbst, d.h. sein Name, seine Stellung in der Armee, seine Verdienste für die Stadt (Finanzierung von Wettspielen und Errichtung eines Aquaedukts)

52a. L. Robert (wie Knibbe) gehen auf die Unterschiede zwischen beiden Fassungen nicht ein; es wird nur bemerkt, der lateinische Text enthalte mehrere Details (Robert, ebd.).

53. Mitteilung (mit Foto) von R. Merkelbach; s. auch H. Devijver, T. Flavius Miccalus, Ritteroffizier aus Perinthos, *ZPE* 64, 1986, 253-256.

sowie sein Ehrentitel «Sohn der Stadt» wird bemerkenswerterweise nur in Griechisch vorgestellt. Trotz seiner Bindung mit der römischen Armee hatte der vornehme Bürger der griechischen Stadt zu seinen Lebzeiten offenbar gezeigt, dass er eine Darstellung seiner Tätigkeit in lateinischer Sprache — welche von seinen Mitbürgern kaum jemand hätte verstehen können— nicht für nötig gehalten hätte. Seine Gattin, deren voller Name leider nicht erhalten ist und von deren Abstammung sich nichts mit Bestimmtheit sagen lässt, dachte offenbar anders. Mag die Beförderung zu einer höheren Position ein wichtiges Ereignis im Leben des vornehmen Griechen aus Perinthos gewesen sein, das er hat verewigen lassen wollen, so waren andererseits seine Bindungen zu seiner Heimatstadt, wo er offenbar die letzten Jahre seines Lebens verbrachte, so stark, dass er sich auch gerne als deren «Sohn» bezeichnen und seine Verdienste für sie nur in seiner Muttersprache der Nachwelt mitteilen liess.<sup>54</sup>

#### IV. Städte

Bilingue bzw. nur lateinisch abgefasste Ehreninschriften griechischer Städte für römische Funktionäre und Kaiser sind bekanntlich eine Seltenheit. In der Regel wurden sie in Griechisch geschrieben. Dieser Ausnahmeharakter macht die Frage nach der Motivation ihrer doppelsprachigen bzw. lateinischen Niederschrift interessant, vor allem in den Fällen, in denen es für dieselben Personen von derselben Stadt nur griechisch abgefasste Inschriften gibt. Leider sind uns die Umstände der Niederschrift in dieser oder jener Form völlig unbekannt und die Namen der Beamten, die die Initiative zum Ehrenbeschluss ergriffen haben, werden nirgends genannt, so dass es hier eigentlich darauf ankommt, den Tatbestand selbst zu konstatieren.

1. Der epigraphische Befund aus Thyateira, dieser gewiss bedeutenden griechischen Stadt Lydiens,<sup>55</sup> über den wir durch die dankenswerte Publikation von P. Herrmann einen guten Überblick haben, enthält von etwa 300 Inschriften nur sechs lateinische und sechs bilingue. Von den lateinischen sind drei *milliaria* (mit Erwähnung von Kaisern), zwei Grabinschriften

---

54. Danach trifft die Behauptung von Devijer «dass die Inschrift teilweise zweisprachig abgefasst ist, bezeugt schliesslich die Symbiose der griechisch-hellenistischen Kultur mit der Supra-Kultur der Römer» (a.a.O. S. 256) m.E. nicht zu.

55. s. J. Keil, Thyateira, *RE*, (1936), Sp. 657 ff.; D. Magie, a.a.O. I, 594.616. II, 972 f. 977.

römischer Soldaten;<sup>56</sup> in einer anderen wird ein romanisierter Galater, offenbar Wohltäter der Stadt, mit seinen Verwandten von den griechischen Verwaltern seines Testamentes praesentiert.<sup>57</sup> Von den Bilinguen sind vier milliaría (mit Erwähnung des Kaisers und der Stadt)<sup>58</sup> und zwei Grabinschriften. In der einen stammt die Weihung von der Stadt selbst (s.u.), in der anderen von den (nicht genannten) Eltern zweier verstorbener Kleinkinder. Im griechischen Teil der letzteren werden die Namen der Kinder, sowie der Name des ebenfalls verstorbenen jungen Lateinlehrers (Ρωμαϊκός γραμματικὸς) erwähnt, im lateinischen ein vierzeiliges Epigramm angeführt, wo merkwürdigerweise nur von einem «miserrimus natus» die Rede ist.<sup>59</sup> Alle übrigen Inschriften sind in griechischer Sprache verfasst: Darunter sind vier milliaría (wo die Stadt allein auftritt),<sup>60</sup> Grabinschriften, Ehren- bzw. Weihinschriften von verschiedenen Handwerkervereinen, vor allem aber der Stadt, d.h. dem Rat und dem Demos oder nur dem Rat. Bemerkenswerterweise sind alle Ehreninschriften für römische Magistrate des 1. Jhdts. v.Chr. bzw. für Kaiser nur in Griechisch verfasst.<sup>61</sup> Auch ein Ehrenbeschluss, der vom Demos und dem conventus der römischen negotiatores für einen Römer (offenbar

56. TAM V, 2 (1989) Nr. 877. 878. 879 (milliaría). Nr. 1099. 1122 (Grabinschriften).

57. TAM, ebd., Nr. 865.

58. TAM, ebd., Nr. 869. 870. 871. 872.

59. TAM, ebd., Nr. 1119:

Ξένων ἐτ(ῶν) [.] | καὶ  
 Πρεῖμω ἐτ(ῶν) ε΄. | τοῖς τέκνοις. | καὶ Οὐαλερίῳ  
 Οὐαλερίου γραμματικῷ | Ρωμαϊκῷ ἐτ(ῶν) κγ΄.  
 Vota supervacua fletusque et numina Divum  
 naturae leges fatorumque arguit ordo.  
 Sprevisi patrem matremque, miserrime nate,  
 Elysios campos habitans et prata veatum.

Eine philologische Interpretation des Epigramms muss hier unterbleiben; man könnte sie m.E. am besten im Zusammenhang mit den zahlreichen, aus dem Westen bekannten, mit griechischen Epigrammen versehenen Grabinschriften unternehmen. Eine einschlägige Arbeit kenne ich nicht.

60. TAM, ebd., Nr. 873 a.b. 874. 875. 876 (alle mit dem Vermerk: ἡ λαμπροτάτη καὶ διασημοτάτη τῶν Θυατειρηνῶν πόλις).

61. S. z.B. TAM, ebd. Nr. 907-918 (römische Kaiser), Nr. 918-923 (römische Magistrate des 1. Jhdts. v.Chr.). Die von dem Verein der βαφεῖς stammende Ehreninschrift für den aus Thyateira stammenden Prokurator T. Antonius Claudius Alfenus Arignotus (Nr. 935: nach 200 n.Chr.) ist ebenso in Griechisch abgefasst, wie diejenigen der χαλκοτύποι für den Galater M. Antonius (Nr. 936), den wir sonst bezeichnenderweise aus der lateinisch abgefassten Inschrift Nr. 865 (s.o.) kennen.

einen der *negotiatores*) gefasst ist, ist ebenfalls nur in Griechisch geschrieben,<sup>62</sup>wie ein Ehrenbeschluss des Gerbervereins für den griechischen Vorsteher des *conventus* (welcher freilich als römischer Bürger auftritt).<sup>63</sup>

Wir werden auf diesen Befund zurückkommen, nachdem wir beispielsweise die von der Gemeinde selbst (dem *Demos*) stammende bilingue Grabinschrift erörtert haben: Da wird von ihr sowie von acht anderen Nachbargemeinden der Römer N. Terentius Primus durch jeweils einen Kranz geehrt [*TAM*, V<sub>2</sub> 1133 = *CIL* III 14192<sup>2</sup>]:

Civitas  
N. Terentium  
Primum  
Ὁ δῆμος  
Νεμέριον Τερέντιον  
Πρεῖμον

Von den übrigen acht Gemeinden ist nur der Name von Mostene erhalten, deren Weihung allerdings nur in Griechisch geschrieben ist (ὁ δῆμος ὁ Μοστηνῶν).

In sachlicher Hinsicht bestand gewiss keine Veranlassung, den Namen des Verstorbenen zweimal, in Griechisch und Lateinisch anzuführen. Die Stadt Mostene, und vermutlich auch manche andere, beschränkt sich ja nur auf die griechische Aufzeichnung. Es muss also einen besonderen Grund für die doppelsprachige Fassung gegeben haben, (was auch offenbar für die anderen oben erwähnten Bilinguen gilt, d.h. die von Stadt stammenden vier Meilensteine und die mit dem lateinischen Epigramm versehene Grabinschrift). Der in Lydien wohlbekannte Primus gehörte offenbar dem *conventus civium Romanorum* von Thyateira an und war dort ein angesehener Mann. Vermutlich aus Rücksicht auf sein römisches Nationalgefühl, sicherlich aber im Hinblick auf seine offenbar weit bekannten Bindungen zur Stadt, hat sie die lateinische Fassung der Weihung aufzeichnen lassen und sie sogar vorangestellt. Wie weit bekannt diese Bindungen in der Region waren, verrät die Tatsache, dass

62. *TAM*, ebd., Nr. 924 (Q. Baedius Fuscus).

63. *TAM*, ebd., Nr. 1002: Οἱ σκυτοτόμοι ἐτείμησαν Τ. Φλάβιον Μητροφάνους υἱὸν Κυρεῖνα Ἀλέξανδρον ἀγορανομήσαντα ἑξάμηνον εὐτόνως καὶ πολυδαπάνως, κουρατορεύσαντα τοῦ τῶν Ῥωμαίων κονβέντου, πρεσβεύσαντα πρὸς τὸν Σεβαστὸν εἰς Ῥώμην γ... . G. Souris, *Studies in provincial diplomacy under the Principate*, Cambridge 1984, 78 f. Diss. (maschinenscr.).

der Name der Stadt nicht erwähnt wird. Auf jeden Fall entspricht die Aufzeichnung der lateinischen Fassung auch hier einer Konvention, zu der die Stadt sozusagen verpflichtet war. Das lässt sich in manchen bilinguen Ehreninschriften von den Städten bestätigen, aus denen es ein viel reicheres Vergleichsmaterial gibt, nämlich Ephesos und Athen.

2. Für ihren grossen, aber nicht minder eitlen Stifter C. Vibius Salutaris hat die Stadt Ephesos die Errichtung einer Reihe von Ehrenstatuen beschlossen, die, wie es in dem diesbezüglichen Beschluss heisst, im Heiligtum der Artemis und an hervorragenden Plätzen der Stadt aufgestellt werden sollten.<sup>64</sup> Auf der Basis jeder Statue war, wie erwähnt (s.o. Anm. 51) eine bilingue Inschrift eingemeisselt, wo die Laufbahn des Stifters aufgezeichnet wurde. Erhalten ist —leider nur fragmentarisch— ein Exemplar. Dem cursus honorum ist ein Vermerk vorangestellt, wonach die Weihung von der «splendidissima civitas Ephesiorum» stammt und dem «philartemis» und «philocaisar» C. Vibius Salutaris gilt. Die auffällige Wiederholung des Wortlautes deutet darauf hin, dass die lateinische Fassung nur dem Wunsch des eitlen Stifters entsprach, d.h. rein konventionellen Charakter hatte.<sup>65</sup>

3. Zwei ähnliche Beispiele, die den konventionellen Charakter der lateinischen Fassung solcher Bilinguen deutlicher zeigen, haben wir aus Athen. Es sind die Ehreninschriften für L. Aquilius Florus Turcianus Gallus, proquaestor in Zypern und Proconsul von Achaia (Mitte des 1. Jhdts. n.Chr.) und für Hadrian, als er noch unter Trajan diente (112 n.Chr.). Im lateinischen Teil beider Inschriften wird die Ämterlaufbahn der Geehrten angegeben, in der ersten in drei, in der zweiten in sechs Zeilen; es ist kaum wahrscheinlich, dass sie von den Athenern gelesen, geschweige denn verstanden wurden. Im griechischen Teil werden die beschlussfassenden Organe der Stadt sowie der Titel des Geehrten erwähnt, der für sie in Betracht kommt: Prokonsul (ἀνθύπατος) für Gallus, Archon von Athen (τὸν ἄρχοντα ἑαυτῶν) für

64. Die Inschriften von Ephesos, Nr. 27. Z. 84-88.

65. Die Inschriften von Ephesos, Nr. 37 = R. Heberdey, *Forschungen in Ephesos*, II, 1912, 60. In den auf den Basen der Statuen seiner Stiftung eingemeisselten bilinguen Weihungen, wo Salutaris selbst als Dedikant auftritt, fehlen beide Bezeichnungen. Sie kommen dagegen in den nur griechisch abgefassten Weihungen desselben auf den Basen der vier Götterstatuen; s. z.B. I. von Ephesos, Nr. 36A, z. 1-6: Ἀρτέμιδι Ἐφεσία καὶ τῷ Σεβαστῷ οἴκῳ καὶ τῇ ἱερωτάτῃ Ἐφεσίων βουλῇ καὶ τῷ νεωκόρῳ δήμῳ Γ. Οὐείβιος, Γαῖου υἱός, Οὐωφρευτεῖνα, Σαλουτάριος, φιλάρτεμις καὶ φιλόκαισαρ, ἀρχώνης λιμένων etc. Vgl. auch 36B, C, D.

Hadrian,<sup>66</sup> die anderen Ämter, welche der Statthalter und der spätere Kaiser bekleidet hatten, werden nur in den lateinischen Fassungen angegeben, in der griechischen ausgelassen. So sieht z.B. die Bilingue für Gallus so aus. [*CIL* III 551]:

L·Aquillio·C·F·Pom·Floro  
 Turciano·Gallo  
 X·vir·Stl·Iud·Tribuno·Mil·Leg·VIII  
 Macedonic·Quaestor·Imp·Caesaris·Aug  
 Proquaest·Provinc·Cypri·Tr·Pl·Procos·Achaiae

Ἡ Βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου Πά  
 γου καὶ ἡ Βουλὴ τῶν Χ καὶ  
 ὁ Δῆμος Λ'·Ακύλλιον Φλω  
 ρον Τουρκιανόν Γάλλον ἄν  
 θύπατον εὐνοίας ἔνεκεν  
 τῆς πρὸς τὴν πόλιν  
 ἐπὶ ἱερίας Ἰπποσθενίδος τῆς Νικοκλ  
 ούς Πιραιεύς θυγατρὸς

4. Freilich wurden auch dieser Konvention, wie es scheint, Grenzen gesetzt. War nämlich die Stadt bereit, eine Ehren- oder Weihinschrift für einen römischen Kaiser bzw. Funktionär wegen besonderer für sie geleisteter Verdienste doppelsprachig aufzeichnen zu lassen (und zwar immer mit

66. *CIL* III 550-551. Der cursus honorum des L. Aquilius Florus wird auch in einer lateinisch abgefassten Weihinschrift der II viri quinquennales in Korinth (von denen nur der Name des einen, T. Claudius Anaxilas erhalten ist) angeführt: (*AJA* 23, 1919, 163 = *Ann. Ep.* 1919, Nr. 1). Da der Name des II vir in einer Münze der neronischen Zeit erwähnt wird, sind beide Inschriften, folglich auch die Tätigkeit des Aquilius, in die Mitte des 1. Jhdts. n.Chr. zu setzen (so E. Groag - A. Stein, *PIR* I, 1932, S. 194 Nr. 993) und nicht in die ersten Jahre der Augusteischen Zeit (so R. Cagnat, Dittenberger, E. Rohden; s. *PIR*, a.a.O. ebd.) - Bezeichnend in diesem Zusammenhang sind ferner die auf den Basen der in Athen aufgestellten (im J. 132 n. Chr.) Statuen des Kaisers Hadrian (*IG* III 471-486) eingemeisselten Inschriften: Die von den (fünfzehn) griechischen Städten stammenden enthalten nur die Weihungsformel bzw. die Namen ihrer Gesandten; dagegen in den Weihungen der römischen Kolonien von Dion und Troas kommen zuert die Kaisertitulatur, dann die Namen der Gesandten (alle in Lateinisch) und zum Schluss allein der Name der Stadt (in Griechisch) vor, d.h. Διεστών bzw. Τρωαδέων (*CIL* III Suppl. Nr. 7281 = *CIA* III 471, Nr. 7282). Das lässt sich wohl durch die Rücksichtnahme auf die griechisch sprechende Umwelt erklären, die den lateinischen Teil offenbar kaum beachtete; andererseits kann dieser Teil als Ausdruck des nationalen Selbstverständnisses der coloni interpretiert werden, der nicht zuletzt durch die Rücksichtnahme auf den römischen Kaiser bedingt war.

Voranstellung der lateinischen Fassung), so tat sie es offenbar nicht für Funktionäre, für die diese Voraussetzung nicht zutraf, auch wenn sie eine mächtige Position als kaiserliche Reichsbeamte hatten. So verstehe ich jedenfalls die Bilingue aus Ephesos, die hier angeführt werden soll, weil sie auch sonst, d.h. in redaktioneller Hinsicht, instruktiv ist. [*I.v. Ephesos*, III, Nr. 852]:

Ti. Claudio Aug. lib.  
 Classico  
 divi T(iti) a cubiculo et proc(uratori)  
 castrensi, divi Nervae  
 proc. a voluptatibus  
 Imp. Nervae Traiani Caesaris  
 Aug. Germanici Dacici proc.  
 a voluptatibus et ed ludum ma-  
 tutinum et proc. Alexandreae,  
 C. Iulius Photinus Celer adiutor  
 in procuratione Alexandreae  
 ob merita eius

ἡ [β]ουλὴ καὶ ὁ δῆμος ἐτείμησαν  
 Τι. Κλ. Σεβαστοῦ ἀπελευθέρων  
 Κλασσικόν, θεοῦ Τίτου ἐπὶ τοῦ  
 κοιτῶνος καὶ ἐπίτροπον κασ-  
 τρήσιον θεοῦ Νέρουα ἐπίτρο-  
 [πον] ἐπὶ τῶν ἀπολαύσεων, Αὐ-  
 [τοκ]ράτορος Νέρουα Τραιανοῦ  
 Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ  
 [Δ]ακικοῦ ἐπίτροπον ἐπὶ τῶν  
 [ἀπ]ολαύσεων καὶ λούδου μα-  
 τουτείνου καὶ ἐπίτροπον κα-  
 θολικόν ἐν Ἀλεξανδρείᾳ·  
 [Γ.] Ἰούλιος Φωτεινὸς Κέλερ βοη-  
 θὸς αὐτοῦ γενόμενος ἐν Ἀλεξαν-  
 δρείᾳ τὸν ἴδιον εὐεργέτην

Die Inschrift sieht so aus, als ob der Ehrenbeschluss der Stadt zur Vorlage die offenbar von C. Julius Photinus Celer, dem Gehilfen des geehrten Freigelassenen und kaiserlichen Beamten, verfasste lateinische Fassung hat. Der städtische Ehrenbeschluss ist nämlich eine fast genaue Übersetzung der lateinischen Fassung, bis auf die vorletzte Zeile: die griechische Bezeichnung



ἐπίτροπος καθολικός entspricht bekanntlich der lateinischen «procurator a rationibus» (unter der der Vorsteher des Fiskus zu verstehen ist).<sup>67</sup> Warum diese in der lateinischen Fassung fehlt und einfach nur der Begriff procurator verwendet wird, vermag ich nicht zu sagen. Auffälliger ist jedoch, dass in beiden Fassungen jeglicher Hinweis auf irgendwelche Beziehungen des geehrten Freigelassenen zur Stadt, geschweige denn auf für sie geleistete Verdienste fehlt, so dass man nicht weiss, warum er denn von ihr geehrt wurde: Er wird nur als Wohltäter seines Gehilfen (von diesem selbst) bezeichnet. Dieser hat wohl auch die Initiative für die Ehrung ergriffen. Dem einflussreichen Procurator, dem die Stadt nichts zu verdanken hatte, konnten die Ephesier zwar die Ehrung nicht verweigern, sie aber in einem lateinisch abgefassten Beschluss verewigen zu lassen, hatten sie offenbar keine Veranlassung.

Dass die lateinisch abgefassten Ehrenbeschlüsse griechischer Städte ein besonderes Verhältnis zu den Geehrten voraussetzen, verrät m.E. die Weihinschrift der zyprischen Stadt Kition für den Kaiser Nerva (*Imp. Caesari Nervae Aug.p.p. Cos. II. Civitas Citiensium*). In der griechischen Aufschrift eines Standbildes wird derselbe Kaiser als ἴδιος κτίστης bezeichnet, offenbar wegen der Wiederherstellung der Stadt nach dem Erdbeben von 77 (oder 79) n. Chr.<sup>68</sup>

5. Bezeichnend hierfür ist auch eine bilingue Weihinschrift für Macrinus und seinen Sohn Diadumenianus auf einem Meilenstein aus der kyprischen Stadt Soloi (217/218 n.Chr.), vor allem wegen der ziemlich auffälligen Diskrepanzen zwischen der lateinischen und griechischen Fassung [T. B. Mitford, *Milestones in Western Cyprus*, *JRS*, 29, 1939, S. 190, Nr. 2 = *AE*, 10, 1940, Nr. 104]:

Imp(eratori) Caisari M(arco) Opellio  
 Severo Macrino Pio  
 Felici Aug(usto) et M(arco) Opelli[o]  
 Antonino Diadumeniano  
 nobilissimo Caisari.

---

67. O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian*, Berlin 1905<sup>2</sup>, [1963], S. 35 mit Anm. 1. Die Frage, warum keine Ämter des Geehrten in der Zeit Domitians erwähnt werden, lässt sich mit Sicherheit nicht beantworten; s. W. Eck, *RE*, Suppl. XIV (1974), Art. Claudius, Nr. 107b. Sp. 100.

68. *CIL* III, 216; vgl. Oberhummer, *RE*, Art. Kition (1921), Sp. 541.

Αὐτοκράτορι Καίσαρι Μ(άρκω) Ὀπελλίω  
 Μακρείνω Εὐσεβῆ Εὐτυχῆ Σεβασ[τῶ]  
 καὶ Μάρκω Ὀπελλίω Ἀντωνείνω Δι[αδυ]-  
 μενιανῶ Καίσαρι Εὐσεβῆ Εὐτυχῆ  
 τῶ υἱῶ τοῦ Σεβαστοῦ, ἔτους β´, ἐπὶ Π. Κ[λαυ]-  
 δίου Ἀττάλου πατέρ (sic!) καὶ ἀνθυπάτ[ου]  
 ἢ πόλις ἢ Σολίων  
 Μ Δ

Mitford, der sich bezüglich dieser Diskrepanzen mit der Bemerkung begnügt, «in 1.9 the titles Εὐσεβῆ Εὐτυχῆ, being the prerogatives of an Augustus are wrongly given to Diadumenianus» (a.a.O., Komm., ebd.), befasst sich nur mit der Laufbahn des Proconsuls (und Anhängers des Macrinus) P. Claudius Attalus. Die Verwendung dieser Bezeichnungen für den neunjährigen Sohn des Kaisers im griechischen Teil der Inschrift kann freilich ebensowenig zufällig sein wie die Erwähnung (ebenfalls nur in diesem Teil) des Provinzstatthalters Attalus nicht nur mit der Amtsbezeichnung (ἀνθύπατος), sondern auch mit der ungewöhnlichen Bezeichnung πατήρ (sc. τῆς πόλεως?). Dieser griechische Teil, welcher offenbar propagandistische Zwecke verfolgt und nur für die (griechisch sprechende) Bevölkerung der Provinz bestimmt ist, dürfte auf Anweisung des Statthalters konzipiert und, wie die Soloikismen in der Grammatik und Syntax zeigen, von einem des Griechischen nicht mächtigen Schreiber aufgezeichnet worden sein.<sup>68a</sup>

Da eine nähere Interpretation dieser sowie der vorhin angeführten Inschriften den Überblick über des ganze einschlägige Material voraussetzt, soll damit hier nur die Notwendigkeit angedeutet werden, die Bilinguen sowie die griechisch bzw. lateinisch abgefassten Inschriften zu sammeln, in denen Rat und Volk von griechischen Städten allein oder zusammen mit den in ihnen ansässigen Italikern figurieren und sie nach ihrem historischen Hintergrund auszuwerten. Für den letzteren Fall ist die im nächsten Abschnitt angeführte Weihung des athenischen Demos, trotz oder vielleicht besser: wegen seiner Einmaligkeit sehr instruktiv.

68a. Ausser der Neigung zur Selbstdarstellung, die sich in den von Cl. Attalus in Thracien während seiner Statthalterschaft (unter Kommodus) geprägten Münzen (s. dazu *PIR*<sup>2</sup> II, 795) erkennen lässt, könnte man als Motiv der auffälligen griechischen Fassung des Meilensteins die Bindungen des Attalus zu Macrinus vermuten, welche durch seine negativen Erfahrungen seitens des Septimius Severus verständlich sind (*PIR*<sup>2</sup> II, ebd.).

### V. *Italiker*

Die Weih- oder Ehreninschriften der in griechischen Städten ansässigen Italiker (bzw. Römer) weisen eine bemerkenswerte Vielfalt auf. Bezüglich der Sprachform ist der grössere Teil griechisch abgefasst; weniger Inschriften sind doppelsprachig oder nur in lateinischer Sprache geschrieben. Hinsichtlich der Anzahl der Dedikanten lassen sie sich in solche einteilen, in denen Individuen oder Gruppen auftreten; die Gruppen sind unterschiedlich zusammengesetzt (nur Italiker oder Italiker und Griechen, Freie bzw. Freigelassene). Weihungen beschliesst ferner der *Conventus civium Romanorum* allein oder zusammen mit Rat und Volk der griechischen Stadt. Einmal kommt es sogar vor, dass die in Delos ansässigen italischen Kaufleute zusammen mit den griechischen, aber auch dem Volk von Athen einen römischen Offizier (Lucullus) ehren, und zwar durch eine lateinisch abgefasste Weihinschrift. Von allen diesen Inschriften werden hier beispielsweise einige zweisprachige (aus Thessalonike, Delos und Argos) im Zusammenhang mit einsprachigen (griechischen oder lateinischen) besprochen, die für die Interpretation der ersten als Vergleichsmaterial in Betracht gezogen werden müssen, zugleich aber auch für das Selbstverständnis der in ihnen erwähnten Dedikanten sehr instruktiv sind. Es versteht sich von selbst, dass der historische Hintergrund und Stellenwert jener wie dieser nur im Rahmen einer umfassenden Untersuchung aufgezeigt werden kann, welche die älteren und neuentdeckten Dokumente auswertend das Verhältnis der Italiker zu ihrer griechischen Umwelt zu erhellen hat.

#### 1. *Weihung der Posilla in Thessalonike*

Isi  
 Posilla Avia A(uli) f(ilia)  
 aedem reficiu(dam)  
 et pronaium faci-  
 undum cur(avit) de suo.

Ἴσιδι  
 Πώσιλλα Αὔια  
 Αὔλου θυγάτηρ τὸν  
 ναὸν ἐπεσκεύασεν  
 καὶ τὸ προνάϊον ἐπό-  
 ησεν ἐκ τοῦ ἰδίου.

Die neuentdeckte und vor kurzem veröffentlichte<sup>69</sup> Inschrift der augusteischen Zeit (s.o.S. 50) ist eines der m.W. ganz wenigen Beispiele für indi-

69. M. Trakosopoulou, a.a.O. (s.o. Anm. 17).

viduelle Weihungen von Italikern im griechischen Osten. Wenn die reiche Posilla die Reparatur und Erweiterung des Isistempels finanziert und dies der Nachwelt mitteilen lässt, so tut sie es vor allem deshalb, weil sie sich mit der Stadt besonders verbunden fühlt und diese Bindung bekunden will.

Das tut sie auch in einer anderen, in dieser Zeitschrift zum ersten Mal publizierten, ebenfalls doppelsprachigen, Inschrift, in der die Weihung dem Kaiser Augustus, dem Gott Herakles, aber auch der Stadt gilt. [s.o.S. 51ff.]. Die Stifterin richtet sich in der oben zitierten Bilingue an die übrigen Italiker und die griechische Bevölkerung der Stadt; die Voranstellung der lateinischen Fassung liesse sich dadurch erklären, dass das Lateinische ihre Muttersprache ist und sozusagen ihr am nächsten liegt. Es fällt deshalb auf, dass die andere doppelsprachige Inschrift, wo dieselbe Italikerin sich der Errichtung einiger kostspieliger Bauten rühmt, die umgekehrte Reihenfolge aufweist: erst kommt die griechische, dann die lateinische Fassung. Das kommt, wie wir gesehen haben, sehr selten vor; denn selbst bilingue Weihinschriften von (prorömisch gesinnten) Bürgern griechischer Städte haben, wie wir gesehen haben, an erster Stelle die lateinische, an zweiter die griechische Fassung. Eine plausible Erklärung vermag ich nicht zu finden. Vielleicht ist die letztere Schenkung etliche Jahre nach der ersten gemacht worden, als die Italikerin sich an die griechische Stadt enger gebunden fühlte; sie nennt ja in der Weihung, wie erwähnt, neben dem Kaiser den in Makedonien sehr beliebten Gott Herakles und die Stadt selbst.<sup>69a</sup>

2. Eine solche Bindung lässt auch die viel frühere (Ende des 2. Jhdts. v.Chr.?) bilingue Weihinschrift des in Athen ansässigen Italikers L. Aufidius Bassus maior vermuten, in der zuerst die Datierungsformel (mit Erwähnung des Hoplitenstrategen) in griechischer Sprache, dann die Weihung (für Asklepios und Hygieia) in lateinischer aufgezeichnet werden [CIL III Suppl. 7279]:<sup>70</sup>

Σ]τρατηγοῦν[τος  
ἐπὶ τοὺς ὀπλεί[τας  
Θεοπέιθου[ς  
Βησαιέως  
L. Aufidius Bassus  
Maior  
Aesculapio et Valetudini

69a. Aus derselben Familie stammt vermutlich die Dedikantin Πώλλα Αὔια der griechisch verfassten Weihung für Isis (IG X II, 1, 101-2. Jhd. n.Chr.).

70. Zur Datierung s. J. Hatzfeld, *Les Trafiquants*, s. 40 mit Anm. 2. Auf die Doppelsprachigkeit der Inschrift und die sich daraus ergebenden Fragen gehen Hatzfeld wie Mommsen bemerkenswerterweise überhaupt nicht ein.

Das Gleiche gilt für den in Delos ansässigen Italiener Spurius Stertenius, den wir aus seinen beiden in Griechisch verfassten Weihinschriften für die Göttin Artemis kennen: [*I. de Délos* 2378: Σπόριος Στερτένιος Σπορίου Ρωμαῖος Ἀρτέμιδι Σωτείῳα.]. Als Römer trat er vermutlich in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in der griechischen Insel auf; als er später sich heimischer fühlte, hat er auf sein Ethnikon verzichtet. Auch wenn die näheren Umstände der Weihungen in beiden Fällen nicht zu erfassen sind, ist eine gewisse Integration der italischen Dedikanten in die griechische Umwelt nicht zu bestreiten; die unterschiedliche Ausdrucksform (zweisprachig bzw. einsprachlich/griechisch) lässt allerdings auch Unterschiede in der Anpassung vermuten.<sup>70a</sup>

### 3. «Magistri» auf Delos.

*ILS* 9417 = *I. de Délos*, 1753:

P. Sextilius L. f. Pilo	Πόπλιος Σεξιτίλιος (sic) Λευκίου
C. Crassicius P. f.	Γάιος Κρασσίκιος Ποπλίου
M. Audius M. f.	Μάαρκος Αὔδιος Μάαρκου
M. Cottius N. f.	Μάαρκος Κόττιος Νεμερίου
Cn. Tutorius Cn. f.	Γναῖος Τουτώριος Γναίου
N. Stenius M. f.	Νεμέριος Στένιος Μάαρκου
P. Arellius Q. l.	Πόπλιος Ἀρέλλιος Κοίντου
Ti. Seius M. l.	Τεβέριος Σήιος Μάαρκου
N. Tutorius Cn. l.	Νεμέριος Τουτώριος Γναίου
Q. Nummius Q. l.	Κοίντος Νύμμιος Κοίντου
D. Maicius L. l.	Δέκμος Μαΐκιος Λευκίου
P. Castricius P. l.	Πόπλιος Καστρικίος Ποπλίου
Magistreis Mirquri Apollini	οἱ Ἑρμαισταὶ καὶ Ἀπολλωνιασταὶ
Neptuni Hercolei coeraverunt	καὶ Ποσειδωνιασταὶ Ἡρακλεῖ ἀνέ-
eisde dedicaverunt Cn. Pa-	θηκαν καὶ ἰ καθιέρωσαν.
peirio   C. Caecilio cos.	

<sup>70a</sup> Aufidius Bassus hätte gewiss auch die Weihung selbst, d.h. die Namen der beiden (griechischen) Gottheiten Asklepios und Hygieia, sowie seinen eigenen Namen in Griechisch aufzeichnen lassen können, er hat es aber (offenbar nicht ohne Absicht) nicht getan; der griechische Teil seiner Weihung scheint demnach eher einen konventionellen Charakter zu haben, wie die Datierung (durch den Namen des Agoranomen) in einer bilinguen Weihung von Sklaven in Samothrake (2/3 Jh. n.Chr.), deren Namen (griechische und lateinische) auf Lateinisch geschrieben sind (s. J. R. McCredie, *Hesperia* 34, 1965, 114 ff.) - Aufidius Bassus dürfte verwandt mit dem bekannten, in Tenos tätigen Bankier (s. IG XII, X, 2860) gewesen sein, vgl. Wilson, a.a.O. S. 97 ff. Zu Stertinius s. ferner die seinen Namen tregenden (griechisch verfassten) Weihungen *I. de Délos* 2155. 2446. 2449.

Alle in der Liste genannten Personen sind Italiker; sechs Freie und sechs Freigelassene. Vorangestellt sind, wie auch sonst, die Namen der Freien; die Namenformel in der griechischen Fassung ist allerdings merkwürdigerweise für alle die gleiche, nämlich die griechische; bemerkenswerterweise wird auch (der Konformität wegen?) das Cognomen des erstgenannten in der griechischen Fassung ausgelassen. Wäre nur die griechische Fassung erhalten, so hätte man kaum den ohnehin wichtigen, in der lateinischen in aller Deutlichkeit angegebenen Standesunterschied erkennen können. So hätte man z.B. den Eindruck, der in der neunten Zeile erwähnte Νεμέριος Τουτώριος Γναίου sei Bruder des an fünfter Stelle genannten Γναῖος Τουτώριος Γναίου, welcher in der lateinischen Fassung deutlich als dessen Freilasser auftritt.<sup>71</sup>

Diese Eigentümlichkeit ist um so interessanter, als in einer anderen Weihinschrift, wo ebenfalls zwölf «magistri» aus den gleichen Vereinen erwähnt werden [d.h.: sechs freie Italiker, vier griechische und zwei italische Freigelassene], die freien Italiker nicht nur in der lateinischen, sondern auch in der griechischen Fassung nach der römischen Namenformel aufgezeichnet sind.<sup>71a</sup> Der Unterschied kann m.E. nicht zufällig sein.

Ein weiterer Unterschied besteht in der Verwendung des Begriffes «magistri»: Damit werden alle Dedikanten in der lateinischen Fassung bezeichnet, während der Begriff in der griechischen Fassung nicht wiedergegeben wird: Statt dessen werden alle genannten Personen, Freie und Freigelassene, als Mitglieder der Vereine [Hermaistai, Apolloniastai, Poseidoniastai] vorgestellt.<sup>72</sup>

---

71. Vgl. dazu Campanile, *Bilingualismo* etc. (o. Anm. 1) und meinen Aufsatz «Ὄνόματα Ἑλλήνων καὶ Ῥωμαίων σέ διγλωσσοῦσες ἀναθηματικὲς ἐπιγραφές τῆς ρεπουμπλικανικῆς καὶ αὐτοκρατορικῆς ἐποχῆς» In: *Συμπόσιο γιὰ τὴν ρωμαϊκὴ ἀνθρωπωνιμία. Κοινωνικὴ καὶ πολιτικὴ διάσταση*, (veranstaltet von Ἑλληνικόν Ἐθνικόν Ἰδρυμα Ἑρευνῶν und dem Finish Institute of Athens), Athen, 7-9 Sept. 1993 (im Druck).

71a. *I. de Délos*, Nr. 1754 = Dessau *ILS* 9237.

72. Auf die Frage nach der Zusammensetzung und Organisation dieser Vereine (wie des schon erwähnten der Kompetaliasten; s.o. Anm. 7) kann hier nicht eingegangen werden. (Instruktiv ist immer noch die Darstellung von J. Hatzfeld, *Les collegia d'Italiens à Délos*, in: *Les Italiens résidant à Délos*, *BCH* 36, 1912, 153 ff.). Zu dem Terminus *magistri* sei lediglich bemerkt, dass er m.W. bis jetzt nicht überzeugend erklärt worden ist: Hatzfeld's Auffassung z.B., der Terminus bezeichne die jährlich wechselnden Vorsitzenden der verschiedenen, unter dem Schutz der Gottheiten Hermes, Apollo und Poseidon stehenden Kollegien (*BCH* 36, 1912, 153; ihm folgend auch P. Roussel, *I. de Délos*, Nr. 1730, Komm. ebd., *Délos, Colonie athenienne*, Paris 1917, S. 146), lässt die Frage offen, warum in der griechischen Fassung dies nicht angedeutet wird (etwa durch das Wort *πρόσβεις* etc.), sondern einfach nur die Mitgliedsschaftsbezeichnung steht. Noch fraglicher ist die Interpretation von A. E. R. Boak, der mit Bezug auf Nr. 1754 meint, dass «the board of twelve Masters, with its subcommittees of Hermaistai, Apolloniastai and Poseidoniastai, may be said to have stood at the head of the

Ein dritter Unterschied besteht darin, dass die lateinische Fassung durch die Konsuln des Jahres 113 v. Chr. Gn. Papirius Carbo und C. Caecilius Metellus Captarius datiert wird,<sup>72a</sup> in der griechischen Fassung dagegen diese Datierung (wie jede andere) fehlt.

Über alle diese Unterschiede hinaus und ungeachtet der (hier nicht zu erörternden) Frage nach der Zusammensetzung und Organisation der erwähnten Kultvereine, können die eben angeführten Bilinguen als Zeugnisse des nationalen Selbstverständnisses oder Standesbewusstseins der italischen Dedikanten, einerseits, als Manifestationen der durch die Vereinsmitgliedschaft entstehenden sozialen Bindungen andererseits, gedeutet werden. Zum Ausdruck kommt ferner die Anpassung an die griechische Umwelt: Freie Italiker und griechische wie italische Freigelassene lassen sich als gleiche Vereinsmitglieder vorstellen, während sogar öfter, wie in der oben angeführten Inschrift, freie Italiker, im Unterschied zu anderen, offenbar nichts dagegen hatten, ihre Namen in griechischer Sprache und ohne Angabe des Standesunterschiedes auf griechische Weise zusammen mit den Namen bekannter bzw. befreundeter Freigelassener aus demselben Verein aufzeichnen zu lassen.<sup>73</sup>

4. Bezeichnend für diese sozialen Bindungen, aber auch die Anpassung an die griechische Umwelt ist eine bilingue Weihung von vier Poseidoniasten italischer(?) Herkunft für den Schutzgott ihres Vereins: die griechische Fassung wird vorangestellt, drei Dedikanten werden dort nach der griechischen

---

Italian colony at Delos» (The «magistri of Campania and Delos», *CPh.* 11, 1916, 44). Dass die unter den zwölf Dedikanten erwähnten vier griechischen Freigelassenen unmöglich dem Vorstand der italischen Kolonie auf Delos angehören können, wird dabei überhaupt nicht in Betracht gezogen. Dass die magistri «italische Benennung der sonst griechische Titel führenden Vorsteher dieser Vereine sind» meint auch K. Latte (*Römische Religionsgeschichte*, München 1960, S. 273 Anm. 1), ohne diese Titel zu nennen; sein Hinweis auf die Inschriften aus Capua und Minturnae (*Epigraphica* 12, 1950, 126 f., CIL I<sup>2</sup> 2678-2708) ist nicht überzeugend und seine Kritik an E. Staedter, *Hermes* 77, 1942, 157, der in den magistri (richtig) einfach Mitglieder eines Collegiums sieht, die (auch) Sklaven und ersatzweise Freigelassene waren, m.E. unberechtigt.

72a. Zu den beiden Konsuln s. F. Münzer, *RE*, Art. Papirius (1949), Nr. 37, Sp. 1023; Art. Caecilius (1897), Nr. 84, Sp. 1208. Damit ist diese Inschrift m.W. die älteste, mit absoluter Sicherheit datierbare, Bilingue überhaupt.

73. Durch die griechische Namenformel vorgestellt werden italische Freigelassene (wie Freie) in der griechischen Fassung vieler bilinguen (*I. de Délos*, Nr. 1732. 1733. 1735. 1750. 1751). Die römische Namenformel kommt auch —ausser der Bilingue Nr. 1754— in der (nur griechisch abgefassten) Weihung Nr. 1758 (74 v. Chr.).

Namenformel erwähnt und der einzige Freigelassene unter ihnen wird in beiden Fassungen an dritter Stelle, d.h. vor dem in der Namenformel abweichenden ingenuus (griechischer Abstammung) (?) genannt (*I. v. Délos*, Nr. 1751).<sup>73a</sup>

[Μ]αραῖος Γεριλανὸς Στατίου  
 Γάιος Λα[ρ]ώνιος Γαίου  
 [Γ]άιος Λικίνιος Γαῖου  
 [Π]όπλιος Τουτώριος Ἀντίοχος  
 Ποσειδωνιασταί  
 Ποσειδῶνι  
 Mar. Girillanus St.f.  
 C. Laronius. C.f.  
 C. Licinius C.l.  
 P. Tutorius Antiochus  
 Mag. Neptunales  
 Neptuno.

##### 5. *conventus der Italiker in Delos*

In keiner anderen Kategorie der bilinguen Inschriften scheint m.E. der Vergleich mit den einsprachigen (griechischen oder lateinischen) so nötig zu sein, wie in jenen, die von den Versammlungen der in verschiedenen griechischen Städten ansässigen «Italikoi» (bzw. «Rhomaioi») stammen. Als bestes Beispiel dafür bietet sich der *conventus* der italischen *negotiatores* von Delos an wegen des genügenden Materials und der Vielfalt der Verlautbarungen: Die Italiker von Delos treten als Körperschaft allein bzw. mit den griechischen Kaufleuten oder auch mit den Athenern und den anderen Griechen, die die Insel bewohnten, oder sogar mit dem «Volk der Athener» zusammen auf und zwar in allen Sprachformen. Die folgenden (chronologisch geordneten)<sup>74</sup> Beispiele sind bezeichnend genug:

73a. Zur Datierung s. *I. de Délos*, Komm., ebd. Dass der mit griechischem cognomen auftretende P. Tutorius Antiochus nicht nach der griechischen Namenformel (aber auch nicht nach der üblichen römischen) erwähnt wird, ist bestimmt auffällig, kann aber hier nicht erklärt werden. War er Sohn eines griechischen Freigelassenen? Dass er Patron des Gn. Tutorius Olympiodorus (*I. de Délos*, Nr. 1754; s.o. Anm. 71a) gewesen ist (s. Komm., ebd.), ist m.E. nicht sicher.

74. Vgl. auch die Zusammenstellung von Athenern bzw. anderen Griechen und Römern gefasster Weihinschriften in Delos bei Hatzfeld, *BCH* 36, 1912, 102-107. Dreiundzwanzig sind griechisch, eine —die Weihinschrift für Lucullus (s.u.)— lateinisch. Elf gehören in die Zeit 126-120, zwei in die Zeit um 110, drei in die Zeit um 100, vier in die Jahre 84-78, die letzte in die Jahre nach 54/3 v.Chr. Mit den hier gestellten Fragen befasst sich Hatzfeld nicht. Das Gleiche gilt für Mommsen (s. die Zusammenstellung von bilinguen und einsprachigen —la-



a) *I. de Délos*, 1653 [112/1 v.Chr.]:

Δ[ράκοντα Ὁ]φέλου Βατῆθεν  
 ἐπι[μελητῆν] Δήλου γενόμεν[ον]  
 Ἐθ[ηναίων καὶ] Ρωμαίων κα[ὶ]  
 τῶν [ἄλλων Ἑλλή]νων οἱ κατοικ[οῦν]-  
 τε[ς καὶ] παρεπιδημοῦντ[ες ἐν]  
 [Δήλῳ Ἀπόλλωνι, Ἀρτέμιδι, Λητοῖ].

b) *I. de Délos*, 1688 [um 100 v.Chr.]:

Γάϊον Ὁφέλλιον Μαάρχου υἱὸν Φέρον Ἰταλικὸν  
 δικαιοσύνης ἕνεκα καὶ φιλαγαθίας τῆς εἰς ἑαυτοῦς  
 Ἀπόλλωνι.

c) *I. de Délos*, 1694. [Ende des 2. Jhdts. v.Chr.]:

Λεύκιον Κορνῆλιον Σερούιου υἱὸν Λέντελον  
 ταμίαν Ρωμαίων, Ἰταλοὶ καὶ Ἕλληνες.  
 Δημόστρατος Δημοφίλου Ἀθηναῖος ἐπόει.

d) *I. de Délos*, 1695 [nach 88 v.Chr.]:

L. Munatium D. F. Plancum Italicei  
 et Graecei quei Delei negotiantur.

e) *I. de Délos*, 1696. [nach 88 v.Chr.]:

L. Munatium C. f. Plancum Italicei  
 et Graecei quei Deli negotiantur  
 Ἀγασίας Μηνοφίλου Ἐφέσιος ἐπόει.

teinisch oder griechisch abgefasst— Weihungen in *CIL III Suppl. 1*, Komm. zu Nr. 7240, S. 1306 mit Verweis auf die ähnliche Zusammenstellung von Sterret, in: *Papers of the American School of Classical Studies in Athens*, I, 1981, 31) (mir nicht zugänglich). Mommsen geht eigentlich auf die Formel «Italici qui fuerunt» und deren Abweichung von der sonst üblichen «qui consistunt» bzw. «negotiantur» und die damit verknüpfte Frage nach dem Status der negotiatores ein, A. J. N. Wilson, *Emigration from Italy*, (a.a.O., S. 116) begnügt sich mit der Bemerkung, die Römer auf Delos «of every class were bound to use Greek increasingly, even among themselves, and Greek is found no less in the inscriptions recording ingenui than in those relating to freedmen». Den Gebrauch des —in verhältnismässig wenigen Inschriften— verwendeten Lateinischen verbindet Wilson mit «isolated individuals», d.h. Römern, die in Delos nur für kurze Zeit weilten und sich das Griechische nicht aneignen konnten (a.a.O., ebd.); mit den Bilinguen befasst er sich nicht. M. J. Payne dagegen, in ihrer Dissertation «Ἀρετᾶς ἕνεκεν». *Honors to Romans and Italians in Greece from 260 to 27 B.C.*, Michigan State Univ., 1984 meint «The use of Latin instead of Greek in these inscriptions indicates that Italians living in Delos tended to establish their own communities where Latin was spoken» (a.a.O. 24), was m.E. nicht stimmen kann.

f) *ILS 865 = CIL III S. 7257 = I. de Délos 1620 [89-84 v.Chr.]:*

[L.Licinium L.f.] Lucillum pro q. p[ro]pulus Athe]-  
niensis et Italicei et Graece[i que]i insula negotiantur.

g) *I. de Délos 1659 [80-78 v.Chr.]:*

Ἀθηναίων καὶ Ῥωμαίων καὶ  
τῶν ἄλλων Ἑλλήνων οἱ κα-  
τοικοῦντες ἐν Δήλῳ καὶ  
οἱ παρεπιδημοῦντες ἔμ-  
ποροὶ καὶ ναύκληροὶ Μάνιον Α[ἰ]-  
μύλιον Μανίου υἱὸν Λέπεδον  
ἀντιταμίαν ἀρετῆς ἔνεκεν  
καὶ δικαιοσύνης καὶ τῆς πρὸς  
τοὺς θεοὺς εὐσεβεί-  
ας, Ἀπόλλωνι, Ἀρτέμι-  
δι Λητοῖ  
προνοηθέντος τῆς κατασ-  
κευῆς καὶ ἀναθέσεως τοῦ ἐπι-  
μελητοῦ Νικάνορος τοῦ Νικά-  
νορος Λευκονοέως.

h) *ILS 866 = CIL III, Suppl. 7240 - I. de Délos, 1698 [um 82 v.Chr.]:*

A. Terentium A. [f. Varronem] Italicei et Graecei  
quei [Deli] consistunt.

Α]ῦλον Τερέντιον Αὔλου υἱὸν Οὐ[άρρωνα στρατη-  
γὸν Ῥ]ωμαίων, Ἴταλικοὶ καὶ Ἑλληνας οἱ κατοικοῦντες....

Die Zusammenstellung dieser Beispiele macht m.E. deutlich genug, dass der Gebrauch des Lateinischen bei den in Delos ansässigen Italikern eher eine seltene Erscheinung ist. Denn, wie schon erwähnt (s.o.Anm. 10), selbst in dem Fall, wo sie allein zur Ehrung eines Römers auftreten (wie in *I. de Délos 1688*) (b) bedienen sie sich nur des Griechischen. In griechischer Sprache aufgezeichnet ist auch der Ehrenbeschluss, den sie zusammen mit griechischen Kaufleuten für römische Funktionäre fassen (Nr. 1694). (c) In einer beträchtlichen Anzahl von Ehrenschriften, die sie zusammen mit den die Insel bewohnenden Athenern und den übrigen Griechen fassen, wird auch nur die griechische Sprache verwendet —(s. Nr. 1659; vgl. auch Nr. 1660-1678).<sup>75</sup>

75. s.o. Anm. 74. Die Inschriften Nr. 1666-1678 sind nicht gut erhalten; die Weihung Nr. 1679 (für den sonst nicht bekannten Proconsul G. Cluvius L. f. —vermutlich Ende des 2.

Der exzeptionelle Charakter der bilinguen bzw. der nur lateinisch abgefassten Inschriften von Delos macht die Frage nach dem Motiv bzw. den Umständen ihrer Aufzeichnung unumgänglich.

Einen deutlichen Hinweis auf die Besonderheit der Umstände der Niederschrift gibt die Beobachtung, dass alle diese Inschriften in die achtziger Jahre des 1. Jhdts. v.Chr. gehören.<sup>76</sup> Man ist versucht, sie in Verbindung mit der Situation zu bringen, die sich während des 1. Mithradatischen Krieges bzw. kurz nach dessen Beendigung in Athen und Delos ergab. Bezeichnenderweise sind fast alle Geehrten Funktionäre Sullas gewesen: L. Munatius Plancus ist offenbar mit dem Legaten Sullas identisch, welcher Ende 87 bei Chalkis den Feldherrn des Mithradates Neoptolemos, Bruder des Archelaos, schlug. Wann er in Delos gewesen ist, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen; offenbar ist er im Lauf des Krieges mehr als einmal dort gewesen, und damit hängt wohl die Errichtung seiner zwei Ehrenstatuen zusammen;<sup>77</sup> A. Terentius Varro, dessen Tätigkeit wir aus weiteren drei (nur in Griechisch verfassten) Weihinschriften aus dem griechischen Osten kennen,<sup>78</sup> ist Legat des Proprætors L. Murena im J. 82 v.Chr. gewesen; als ein untergeordneter Gehilfe Sullas hat er später in Asien gewirkt (76-75 v.Chr.) und wurde wegen der von ihm dort begangenen Erpressungen in Rom vor Gericht gezogen.<sup>79</sup> In die gleiche Zeit, d.h. die zweite Hälfte der achtziger Jahre, ist wohl auch die nur lateinisch abgefasste und wohl auffälligste Weihinschrift für den bekanntesten Sullaner jener Zeit, L. Licinius Lucullus, zu setzen.

Die Tatsache, dass das Volk der Athener zusammen mit den italischen

---

Jhdts. v.Chr.)— wird ausnahmsweise von den ἐν Δήλῳ ἐργαζόμενοι καὶ κατοικοῦντες gesetzt. Ob die übliche Formel Ἀθηναίων καὶ Ῥωμαίων καὶ τῶν ἄλλων ξένων vor 125 v.Chr. gebräuchlich war, bleibt ungewiss (s. Hatzfeld, *BCH* 36, 1912, 107, Anm. 3). Um 50 v.Chr. ist offenbar die Insel von den negotiatores verlassen worden; eine Statue des Q. Hortensius Q. f. wird im J. 43 v. Chr. durch die Weihinschrift ὁ δῆμος Ἀθηναίων καὶ οἱ τὴν νῆσον οἰκοῦντες signiert. Die Anwesenheit der negotiatores auf Delos noch in den fünfziger Jahren des 1. Jhdts. zeigt die Weihinschrift I. de Délos Nr. 1662 [Hatzfeld, *BCH* 1912, 104] und setzt den bilinguen Senatsbeschluss (lex Gabinia) vom J. 58 voraus (s. dazu E. Cuq, *BCH* 1922, 198-215).

76. Zur Datierung s. *I. de Délos*, Komm. ebd. Die Inschrift Nr. 1659 wird aufgrund des Epimeletats des (prorömisch gesinnten) Nikanor von den Herausgebern auf die Zeit 85-78 v.Chr. datiert; Über die Quaestur des M. Aemilius Lepidus (consul im J. 66 v.Chr.) ist nichts bekannt.

77. s. F. Münzer, *RE*, Art. Munatius (1933), Nr. 28, Sp. 544 ff.; P. Roussel, *I. de Délos* 1698, Komm. ebd.

78. Dessau *ILS* 8773 (aus Karien), *IG* XII 8, 260 = *IGRR* I, 273 (Kos), *IG* XII 1, 48 = *Syll*<sup>3</sup> 745 = *ILS* 8768 (Rhodos); s. Münzer, *RE*, Art. Terentius (1934) Nr. 82. Sp. 678 ff.

79. Mommsen, *CIL* III Suppl. 1, 7240, Komm., ebd.; Münzer, *RE*, a.a.O. ebd.

und griechischen Kaufleuten der Insel einen römischen Funktionär ehrt und dazu sich nicht in der eigenen, sondern in der Sprache des Geehrten vernehmen lässt, ist gewiss ein Sonderfall.<sup>80</sup> Ehreninschriften für Lucullus, die von anderen griechischen Städten (Thyateira, Synnada) oder vom Stamm der Änianen stammen, sind, wie ja fast alle Ehreninschriften griechischer Gemeinden für römische Funktionäre, nur in Griechisch verfasst.<sup>81</sup> Ferner war schon damals Lucullus ein hochgebildeter, für die griechische Bildung stark interessierter Mann; es gab also keine besondere Veranlassung, ihm zuliebe die Inschrift auf Lateinisch aufzeichnen zu lassen (was z.B. für Munatius Plancus bzw. Terentius Varro zu vermuten wäre). Der Grund der Abweichung kann auch begreiflicherweise nicht, bzw. nicht nur an einer Initiative der italischen Kaufleute liegen. So wird man nur an die Bewusstseinslage zu denken haben, die der Niederwerfung der promithradatischen, radikaldemokratischen Revolution in Athen durch Sulla folgte. Ein schwaches Selbstwertgefühl im Volk selbst und die Bemühungen der prorömisch gesinnten Athener, die durch Sulla wieder an die Macht kamen, ihre Loyalität gegenüber dem mächtigen Sieger zu zeigen, markierte die Zeit. Denn wenn schon früher ein vornehmer Athener, der sogar Verwalter der Insel gewesen ist, zusammen mit italischen Freigelassenen auftritt, seinen Namen, wie jene, auf Lateinisch und zwar durch die römische Namenformel aufzeichnen lässt, so kann es einen nicht verwundern, dass nach dem Zusammenbruch des Jahres 86 v.Chr. diese Gesinnung bzw. Niedergeschlagenheit das Verhalten der Athener bestimm-

---

80. Hatzfeld (*Les Italiens résidant à Délos*, *BCH* 36, 1912, 310), geht darauf nicht ein. Er stellt nur das Verschwinden der Formel Ἰταλικοὶ καὶ Ἑλληνας kurz nach 85 v.Chr. fest, und bemerkt lediglich «peu après 85, l'île fut rendue aux Athéniens, et dans la dedicace faite entre 85 et 80 en l'honneur de Lucullus, on retrouve la formule: «Populus] Atheniensis et Italici et Graece[i que] in insula negotiantur» (a.a.O. S. 124). Das Gleiche gilt für D. van Berchem (*Les Italiens d'Argos et le declin de Délos*, *BCH* 86, 1962, 305 ff.) der von der Ausdrucksform der Inschrift völlig absieht und sie dahin versteht, dass «la mention du δῆμος ὁ Ἀθηναίων, qui oblige à ranger cette dedicace dans la catégorie des decrets athéniens, implique une décision symétrique, du principal syndicat des marchands de Délos» (a.a.O. S. 310). M. J. Payne, *Honors to Romans and Italians*, befasst sich mit der Frage nach dem Motiv der Weihung (und das soll die Erleichterung der Inselbewohner nach der Vertreibung der Anhänger des Mithridates durch Lucullus gewesen sein), verweist auf die griechische Form der Weihung (der Name des Geehrten erscheint in Akkusativ), hinsichtlich des Gebrauchs des Lateinischen aber stellt sie ihn lediglich als unerwartet hin (a.a.O. S. 265).

81. *IGRR* IV 702. 1191. *Syll*<sup>3</sup>, 743; vgl. M. Gelzer, *RE*, Art. Licinius (1926), Nr. 104 Sp. 380, wo sie zusammen mit der Inschrift aus Delos angeführt werden, allerdings ohne jeglichen Hinweis auf die Besonderheit der letzteren; bemerkt, aber nicht erklärt, wird diese bei P. Roussel, *I. de Délos*, Nr. 1620, Komm., ebd., vgl. ders., *Delos, Colonie Athenienne*, Paris 1917, 329 Anm. 4.

te.<sup>82</sup>6. *Italiker in Argos*a/ Dessau, *ILS* 867 = *CIL* I<sup>2</sup> 746:

Q. Caecilio C.f. Metelo Imperatori Italici quei Argeis  
negotiantur.

b/ Dessau, *ILS* 868 = *CIL* I<sup>2</sup> 747 = *Suppl.* 7265:

Q. Marcium Q. [f. Regem] Italicei quei negotian[tur Argeis]  
Κόϊντον Μαάρκιο[ν Κοϊντ]ου υἱὸν Ῥῆγα Ἰταλ[ικοί].

Beide Inschriften wurden, wie schon F. Münzer richtig beobachtet hat, in der gleichen Zeit (67 v.Chr.) gesetzt, als beide verwandschaftlich verbundene Proconsuln mit der Lösung der Seeräuberfrage beauftragt waren: Metellus kämpfte mit Erfolg in Kreta, Marcius war unterwegs nach Kilikien. Münzer hat auf die zwischen beiden Weihungen bestehenden Unterschiede verwiesen, d.h. dass in der Bilinguen der Geehrte ohne Titel und nach griechischer Sitte, nämlich in Akkusativ, genannt wird; die Frage aber, warum dieselben Dedikanten in derselben Stadt und in der gleichen Zeit für Metellus eine nur lateinisch abgefasste Weihung setzen, für Marcius dagegen eine griechische Fassung hinzufügen — welche sogar, wie es scheint, in sprachlicher Hinsicht das Muster der lateinischen gewesen ist — hat er nicht gestellt.<sup>83</sup> Bei den eben erwähnten gleichen Bedingungen kann die Antwort auf diese Frage nur in der Persönlichkeit des Geehrten, genauer: dem Verhältnis desselben zu der griechischen Stadt gesucht werden.

Der Geehrte in der lateinisch abgefassten Weihinschrift Q. Caecilius

---

82. Als Parallele liesse sich die von Mommsen, a.a.O. ebd. zitierte, lateinisch abgefasste Weihinschrift aus Kyzikos *CIL* III *Suppl.* 1, Nr. 7061 anführen:

Divo . Aug. . Caesari . Ti. Au[g. Divi Aug. f.]  
Imp. Ti. Claudio . Drusi . f. [Caesari Aug. Ger]-  
manico . pont . max . [tr.p.xi cos. u. imp. XXI].  
p.p. vind. lib. devi[ctori regum xi]  
Britanniae . ar[cum. posuerunt]  
C. R. qui Cuzici [consistunt]  
et Cyziceni  
Curatore ...

Die Initiative zur Errichtung der Kaiserstatuen bzw. des in Z. 5 erwähnten Denkmals (arcus nach Mommsen, ara nach Perrot; s. Mommsen *Komm.* ebd.) haben offenbar die in der Stadt ansässigen römischen negotiatores ergriffen; damit ist freilich nicht erklärt, warum die griechische Stadt sich der Sprache dieser bedient.

83. Münzer, *RE*, Art. Marcius (1930) Nr. 92, Sp. 1585.

Metellus, später (ab 62 v.Chr.) Creticus genannt, war Enkel des Q. Caecilius Metellus Macedonicus, welcher im J. 148 nach der Niederwerfung des Aufstandes des Andriskos in Makedonien sich gegen die Achäer wandte und sie in zwei blutigen Schlachten (bei Skarpheia und Chaeroneia) schlug.<sup>84</sup> Andererseits war Argos der Mittelpunkt des achäischen Widerstandes und hatte schon früher besondere Beziehungen zu Makedonien, da es als der Herkunftsort der Argeaden galt.<sup>85</sup> Metellus Creticus, der Enkel des berühmten Feldherrn, pflegte, wie dessen übrige Nachkommen, die Erinnerung an die makedonischen Siege des Vorfahren, wie die Anspielungen der Münzen zeigen, lebendig zu halten.<sup>86</sup> Für die Argiver dürfte es eine grosse Zumutung gewesen sein, dass sie die Statue eines Römers zu sehen bekamen, dessen Name mit der grössten Katastrophe ihres Vaterlandes, nur zweieinhalb Generationen früher, verknüpft war; mit einer griechischen Übersetzung der Weihung wären die italischen Dedikanten zu weit gegangen, und deshalb haben sie darauf verzichtet.

Die gleichzeitige bilingue Weihinschrift der Italiker von Argos deutet jedenfalls darauf hin, dass die lateinisch abgefasste Weihung derselben von den anderen abgehoben werden muss, wo die alleinige Verwendung der lateinischen Sprache mit dem nationalen Selbstgefühl der Weihenden, sich bewusst als *cives Romani* bezeichnenden *negotiatores* offenbar im Zusammenhang steht. Zu erwähnen sind hier beispielsweise die Weihinschrift der *negotiatores* von Mytilene für ihren «patronus» M. Titius aus dem J. 34 v.Chr.<sup>87</sup> —als er noch Anhänger des Antonius war<sup>88</sup>— und der *negotiatores* der Provinz Asia für den Kaiser Claudius aus dem J. 44 n.Chr. (Ephesos).<sup>89</sup> Bewusst auf die griechische Übersetzung —allerdings aus mir nicht ersichtlichen

84. Münzer, *RE*, Art. Caecilius (1897) Nr. 94, Sp. 1914; vgl. D. van Berchem, a.a.O. 306 f.

85. So hat die Volksversammlung von Argos während des ersten Makedonischen Krieges (im J. 208 v.Chr.) König Philipp V mit der Leitung der Heraea und Nemea betraut (*Liv.* 27, 30, 9). Die Argiver (ebenso wie die Dymäer und Megalopolitaner) haben sich wegen ihrer Bindungen zum makedonischen König dem Übertritt des Achäischen Bundes in die von Rom geführte antimakedonische Allianz widersetzt (*Liv.* 32, 22, 11: *jam Argivi, praeterquam quod Macedonum reges ab se oriundos credunt, privatis etiam hospitii familiarique amicitia plerique illigati Philippo erant*). Vgl. M. Nilsson, *Cults, Myths, Oracles and Politics*, 1986<sup>2</sup>, 109 ff., W. F. Walbank, *Philipp V of Macedon*, Cambridge 1940 [1967], 91, 157 f.

86. Münzer, a.a.O. ebd.

87. *CIL* III 455 = III Suppl. 1, Nr. 7160 = Dessau, *ILS*, Nr. 891.

88. s. R. Hanslik, *RE*, Art. Titius (1937), Nr. 18, Sp. 1561.

89. *I. v. Ephesos II* (hg. von Chr. Börker - K. Merkelbach, Bonn 1974), Nr. 409; Vgl. VII, 1, Nr. 3019.

Gründen— verzichtet wird ferner in den lateinisch abgefassten Weihinschriften der Ölhändler (olearii) in Delos für den Proconsul C. Julius Caesar<sup>90</sup> wie der Sklavenhändler («qui in statario negotiantur») für römische Funktionäre der frühen Kaiserzeit aus Ephesos.<sup>91</sup>

\* \* \*

Der Stellenwert der aus dem griechischen Osten bekannten bilingualen bzw. lateinisch abgefassten Weihinschriften liegt, wie dieser kurze Überblick gezeigt haben dürfte, hauptsächlich darin, dass sie eigentlich Abweichungen vom allgemeinen Gebrauch des Griechischen als Schrift— und Umgangssprache in der östlichen Hälfte des Reiches darstellen. Als solche haben sie freilich verschiedene Motive: Die griechischen Sklaven und Freigelassenen italischer bzw. römischer Herren der republikanischen Zeit bedienen sich des Lateinischen wegen ihrer Bindungen zu ihnen, in der Kaiserzeit dagegen tun sie es als kaiserliche Beamte und bekunden damit ihr Selbstwertgefühl. Der Gebrauch des Lateinischen in bilingualen Weihinschriften von Bürgern griechischer Städte ist zwar in erster Linie als Beweis ihrer prorömischen Gesinnung bzw. ihrer Kaisertreue gedacht, kann aber zugleich durch die Sicherung materieller Interessen motiviert sein.

Bilingue bzw. lateinisch abgefasste Weihinschriften griechischer Städte

---

90. *I. de Délos*, Nr. 1712 (99-89 v.Chr.); vgl. dagegen die in die gleiche Zeit (um 100 v.Chr.) gehörenden griechisch abgefassten Weihungen (derselben?) Ölhändler für Herakles und Hermes (*I. de Délos*, Nr. 1713. 1714). In seinem Aufsatz «Heracles et les ἑλαιοπῶλοι de Delos» (*REA* 53, 1951, 42-50) geht J. Delorme nur auf die Frage nach dem Verhältnis beider Gottheiten zu dem Verein der Ölhändler ein und sieht von der Ausdrucksform der Inschriften völlig ab.

91. *I. v. Ephesos*, III, Nr. 646:

[Ti. C.]audio Secundo  
viatori tribunicio et  
accenso velato et li-  
ctori curiato faviori  
civitatis Ephesiorum  
qui in statario negotiantur.

Zu den in der Inschrift erwähnten Ämtern s. Mommsen, *RStR*, I, 355 ff., 360 ff. Habicht, *RE*, VIII 4 (1958) Sp. 1928 (viator tribunicius). Vgl. auch *I. von Ephesos* VII, 1 (hg. von R. Meric, R. Merkelbach, J. Nollé, S. Sahin), 1981, Nr. 1025 (= *Forsch. in Ephesos*, III, 1923, Nr. 25) (Weihung für C. Sallustius Crispus Passienus). Die Bevorzugung des Lateinischen verrät m.E. auch deutlich die ausgesuchte (und deshalb m.W. selten vorkommende) Bezeichnung favior civitatis Ephesiorum, welche die lat. Übersetzung des Adjektivs φιλεφέσιος (s. *I. von Ephesos* Nr. 1025) ist. Die Weihinschriften von Sklavenhändlern in Thyateira (*OGIS* 524) und Sardeis (s. L. Robert, *Bull. Epigr.* 1977 Nr. 422), in denen die Geehrten Griechen sind, sind dagegen griechisch abgefasst.

für römische Funktionäre bzw. Kaiser oder einflussreiche römische Bürger (aus den in ihnen existierenden *conventus*) sind durch die Rücksicht auf die Person des Geehrten bzw. durch die Besonderheit der Umstände zu erklären; der Gebrauch des Lateinischen scheint als eine verpflichtende Konvention empfunden worden zu sein; mit der Absicht, eine breitere Publizität zu erreichen, hat er wohl wenig zu tun.

Von den in griechischen Städten ansässigen Italikern gibt es lateinische, bilingue, aber auch nur griechisch abgefasste Inschriften. Der Gebrauch des Griechischen lässt sich im allgemeinen als Zeugnis ihrer fortschreitenden Integration in die griechischen Gemeinden erklären, was vor allem für nur griechisch abgefasste individuelle Weihungen bzw. für Ehrenbeschlüsse gilt, die zusammen von dem *conventus civium Romanorum* und der Volksversammlung der griechischen Stadt gefasst sind; in den Bilinguen kann er durch Publizitätsrücksichten, aber auch durch die aus der Vereinsmitgliedschaft sich ergebenden und über die Standesunterschiede hinausgehenden persönliche Beziehungen motiviert sein, wie aus den diesbezüglichen Weihinschriften italischer und griechischer «magistri» auf Delos hervorgeht. Der Gebrauch des Lateinischen in den bilinguen oder nur lateinisch abgefassten Weihinschriften der Italiker ist demnach nicht nur als Zeugnis ihres nationalen Selbstgefühls, sondern auch, wenn man sie im Vergleich mit den griechischen sieht, durch die Besonderheit der Umstände bzw. die Rücksicht auf die Person des Geehrten zu erklären.

Eben durch die Besonderheit der Umstände und die Einstellung der in den einzelnen Fällen erwähnten Personen (Geehrter wie Dedikanten) hat man wohl eher auch die Reihenfolge der griechischen und lateinischen Fassung in den Bilinguen zu erklären als durch den Eindruck, das Lateinische habe, als Sprache der Repraesentanten der römischen Vormacht (d.h. der *conventus* der römischen Bürger und der jeweils geehrten Kaiser, Magistrate und Militärs) eine Vorrangstellung genossen («*honoris eum privilegiique loco fuisse, unde in bilinguibus solent praecedere Latina, Graeca subdequi*») (so Mommsen, *CIL*, III, p. 3 und andere; s.o. Anm. 6). Eine allgemeine Regel im Sinne Mommsens zur Erklärung der Reihenfolge der Fassungen lässt sich aus unserem Befund nicht ableiten: Griechische Freigelassene oder Sklaven auf Delos lassen in ihren doppelsprachigen Weihungen die griechische Fassung an erster Stelle setzen, die einheimische Datierungsformel in griechischer Sprache steht ebenfalls an erster Stelle in der bilinguen Weihung eines in Athen weilenden Römers, während in den bilinguen Weihinschriften der reichen Stifterin von Thessalonike Posilla Avia einmal dem Lateinischen, ein anderes Mal dem Griechischen die erste Stelle zugewiesen wird. Und der Kaiser Augustus selbst lässt seine Bauten in Ephesos, durch die er seine



Fürsorge für die Stadt manifestieren will, durch Inschriften signieren, von denen eine bilingue (mit Voranstellung der lateinischen Fassung) ist, zwei andere aber nur griechisch verfasst sind (*I.v. Ephesos*, Nr. 1522.1523.1524).

Differenzierend vorzugehen hat man aber vor allem in den zwischen beiden Fassungen der Bilinguen zu beobachteten Diskrepanzen. Mit Sicherheit die öfter auffälligen sprachlichen und sachlichen Unterschiede zu erklären, ist freilich sehr schwer. Zusätze oder Änderungen in der griechischen Fassung können durch jeweils verschiedene Absichten bzw. Bindungen der Dedikanten bedingt sein oder als Folge der Tatsache erklärt werden, dass die Aufzeichnung der lateinischen Fassung für die griechisch sprechende Umwelt rein konventionellen Charakter hatte und der lateinische Text kaum beachtet wurde. Auch die lückenhafte Wiedergabe des lateinischen Textes und sonstige Nachlässigkeiten lassen sich auf die gleiche Weise erklären, namentlich in den Fällen, wo kein Verdienst des Geehrten erwähnt wird, d.h. die Ehrung einen rein formellen Charakter hatte. Einen besseren Einblick gewinnt man freilich durch den Vergleich mit Bilinguen aus dem Westen, von denen einige Beispiele im zweiten Teil dieser Untersuchung vorzustellen sind.

## ΠΕΡΙΛΗΨΗ

### ΔΙΓΛΩΣΣΕΣ (ΕΛΛΗΝΙΚΕΣ - ΛΑΤΙΝΙΚΕΣ) ΑΝΑΘΗΜΑΤΙΚΕΣ ΕΠΙΓΡΑΦΕΣ ΤΩΝ ΡΩΜΑΪΚΩΝ ΧΡΟΝΩΝ (ΜΕΡΟΣ Α΄. ΔΙΓΛΩΣΣΕΣ ΑΠΟ ΤΗΝ ΑΝΑΤΟΛΗ)

Ἄφρητα τῆς μελέτης εἶναι ἡ παρατήρηση ὅτι ἡ ἀναγραφή διγλώσσων ἀναθηματικῶν (ἀλλὰ καὶ ἄλλων) ἐπιγραφῶν στὴν ἑλληνικὴ καὶ λατινικὴ γλῶσσα ὀφείλεται ὄχι —ἢ ὀπωσδήποτε ὄχι μόνο— στὴν πρόθεση νὰ γίνῃ εὐρύτερα γνωστὸ τὸ περιεχόμενον τους, ἀλλὰ σὲ ἄλλους, ἀνεξάρτητους ἀπὸ αὐτὴν λόγους: τὴν πολιτικὴ καὶ πνευματικὴ ἀτμόσφαιρα τῆς ἐποχῆς, τὴν συγκεκριμένη ἀφορμὴ τῆς ἀφιέρωσης, τὴν προσωπικότητα τοῦ τιμωμένου προσώπου, προπάντων, ὁμως, τὸ αὐτοσυναίσθημα τοῦ ἀναθέτη, τὸ ὁποῖο καθορίζεται κατὰ κύριον λόγον ἀπὸ τὴν κοινωνικὴν του θέσιν ἢ τὴν ἐθνικὴν του προέλευσιν. Μὲ κριτήριον τὸ τελευταῖον στοιχεῖον οἱ ἐξετάζομενες στὸ πρῶτον μέρος τῆς μελέτης ἐπιγραφές κατατάσσονται σὲ πέντε ἐνότητες ἀνάλογα μὲ τοὺς ἀναθέτες, πού εἶναι δοῦλοι, ἀπελεύθεροι, πολῖτες, πόλεις, πάροικοι Ἰταλικοὶ ἢ Ρωμαῖοι. Στὴν μελέτη ἀκολουθεῖται ἡ συγκριτικὴ μέθοδος: δηλ. οἱ διγλώσσες ἐπιγραφές ἐξετάζονται σὲ σχέση μὲ ἄλλες παρομοίου περιεχομένου (ἀναθηματικές, ἐν μέρει δὲ ἐπιτύμβιες) πού ἐγράφησαν στὴν ἴδια ἢ διαφορετικὴ ἐποχῇ, ἀλλὰ ἀπὸ ὁμοίους κατὰ περίπτωσιν ἀναθέτες, σὲ μία γλῶσσα, δηλ. μόνο στὰ Λατινικά ἢ —καὶ κυρίως— μόνο στὰ Ἑλληνικά. Ἀνεξάρτητα ἀπὸ τὸν ὑποθετικὸν χαρακτῆρα ὀρισμένων ἐπὶ μέρους παρατηρήσεων ἢ συμπερασμάτων, κυρίως στὴν ἐξηγητικὴν τῶν διαφορῶν γλωσσικοῦ ἢ ἀκόμη καὶ οὐσιαστικοῦ περιεχομένου μεταξὺ τῶν δύο κειμένων, ἐπισημαίνεται ἡ ἀνάγκη μιᾶς εὐρύτερης μελέτης τῶν διγλώσσων ἐπιγραφῶν, ἐφ' ὅσον πρόκειται γιὰ τὸ χαρακτηριστικώτερον ἴσως γνώρισμα τῆς πολιτισμικῆς ἐνότητος τοῦ ἑλληνορωμαϊκοῦ κόσμου: Ἑλλήνες καὶ Ρωμαῖοι ἀπὸ διάφορα κοινωνικά στρώματα ἐκφράζονται σὲ δύο γλώσσες (εἴτε ὄντας οἱ ἴδιοι γνώστες καὶ τῶν δύο εἴτε ἀναθέτοντας τὴν ἀπόδοσιν στὴν γλῶσσαν πού δὲν γνωρίζουν σὲ ἄλλους), τόσο στὶς ἀνατολικές, ὅσο καὶ στὶς δυτικὲς ἐπαρχίες τῆς ρωμαϊκῆς αὐτοκρατορίας.

Τὸ βασικὸν συμπέρασμα πού προκύπτει ἀπὸ τὸν ὀπωσδήποτε περιορισμένον ἀριθμὸν τῶν ἐπιγραφῶν πού ἐξετάζονται, εἶναι ὅτι ἡ χρῆσις τῆς λατινικῆς γλώσσας εἴτε σὲ μονόγλωσσες λατινικὲς εἴτε σὲ διγλώσσες ἀποτελεῖ παρέκκλιση ἀπὸ τὴν γενικὴν χρῆσιν τῆς Ἑλληνικῆς. Τὰ τιμητικὰ ψηφίσματα

τῶν ἑλληνικῶν πόλεων γιά Ρωμαίους ἀξιωματούχους γράφονται στά Ἑλληνικά, ἀναθηματικές ἐπιγραφές ἀπό Ρωμαίους (ιδιωτες) γιά Ρωμαίους ἀξιωματούχους ἐπίσης, ἐνῶ ἀκόμη καί αὐτοκράτορες, ὅπως ὁ Αὐγουστος, χρησιμοποιοῦν σέ ἀναθέσεις τους σέ ἑλληνικές πόλεις μόνο τήν Ἑλληνική. Ἐπομένως, ἡ ἀποψη πού εἶχε διατυπωθῆ στήν παλαιότερη ἔρευνα ὅτι ἡ λατινική ὡς «ἡ γλῶσσα τῆς ἐξουσίας» εἶχε τό προβάδισμα ἔναντι τῆς Ἑλληνικῆς (μέ ἀφετηρία τό γεγονός ὅτι σέ μερικές δίγλωσσες ἐπιγραφές προηγείται ἡ Λατινική τῆς Ἑλληνικῆς) δέν εὐσταθεῖ. Ὑπάρχουν Ρωμαῖοι πού χρησιμοποιοῦν μόνο τήν Ἑλληνική, ὑπάρχουν Ἑλληνες πού χρησιμοποιοῦν μόνο τήν Λατινική, ἐνῶ μία πλοῦσια Ἰταλική ἀρχιεπίσκοπος τῆς Θεσσαλονίκης ἀπαθανατίζεται σέ δωρεές της γιά τήν ἀνέγερση διαφόρων κτισμάτων στήν πόλη σέ δύο δίγλωσσες ἐπιγραφές, στήν μία ἀπό τίς ὁποῖες (προφανῶς προγενέστερη) προηγείται τό λατινικό κείμενο, στήν δεύτερη τό ἑλληνικό.

Ἡ παρέκκλιση ἔχει, ὅπως εἶναι εὐνόητο, κατά περίπτωση, διαφορετικά ἐλατῆρια: δούλοι ἢ ἀπελεύθεροι δίνουν σέ δίγλωσσες ἐπιγραφές τό προβάδισμα στήν Λατινική (ἢ προτιμοῦν μόνο τήν Λατινική) ὄχι μόνο γιά νά δηλωθῆ ἡ ἐξάρτησή τους ἀπό τοὺς Ρωμαίους κυρίους τους, ἀλλά καί ἐπειδή ἡ προβολή τῆς ἐξάρτησης αὐτῆς, ἰδιαίτερα ὅταν πρόκειται γιά πρόσωπα πού δρῶν ὡς αὐτοκρατορικοί ὑπάλληλοι, ἐνίσχυε, ὅπως φαίνεται, τό αὐτοσυναίσθημά τους. Ὑπάρχουν ὁμως καί (δύο) περιπτώσεις ὅπου σέ δίγλωσσες ἐπιγραφές δούλων ἢ ἀπελευθέρων (ἀπό τό τέλος τοῦ 2ου αἰ. π.Χ. στήν Δῆλο, γιά Ρωμαίους) προηγείται ἡ Ἑλληνική τῆς Λατινικῆς: Στίς περιπτώσεις αὐτές πρέπει νά ὑποτεθῆ μία ἰδιαίτερη σχέση μέ τοὺς Ρωμαίους κυρίους, ἡ ὁποία βασιζέται προφανῶς σέ μία φιλικότερη διάθεση τῶν τελευταίων πρὸς τό ἑλληνικό περιβάλλον.

Πολῖτες ἑλληνικῶν πόλεων πού ἐκφράζονται σέ δίγλωσσες ἐπιγραφές καί μάλιστα μέ πρῶτο τό λατινικό κείμενο εἶτε θέλουν νά δείξουν τό φιλορωμαϊκό τους φρόνημα εἶτε, παράλληλα μέ αὐτό, ἔχουν ἄλλες, ἴσως καθαρά ὠφελιμιστικοῦ χαρακτήρα σκοπιμότητες. Στήν περίπτωση ὁμως ἐνός πολίτη τῆς Περίνθου, ὁ ὁποῖος ὑπῆρξε ἀνώτατος ἀξιωματικός τοῦ ρωμαϊκοῦ στρατοῦ (καί θέλει μάλιστα νά ἀπαθανατισθῆ σέ σχετική παράσταση γι' αὐτό), ἡ χρήση τῆς Λατινικῆς σέ δίγλωσση ἐπιγραφή πού γράφεται μέ ἐντολή τῆς συζύγου του μετά τόν θάνατό του ἔχει μᾶλλον συμβατικό χαρακτήρα: τό ἑλληνικό κείμενο πού ἀκολουθεῖ, μέ ἀναφορές στίς εὐεργεσίες τοῦ διακεκριμένου πολίτη πρὸς τήν πόλη, ἐκφράζει τόν (πραγματικό) στενό δεσμό του μέ τήν πατρίδα του.

Συμβατικό χαρακτήρα ἔχει προπάντων ἡ χρήση τῆς Λατινικῆς σέ δίγλωσσες ἀναθηματικές ἐπιγραφές ἑλληνικῶν πόλεων γιά Ρωμαίους ἀξιωματούχους ἢ αὐτοκράτορες. Οἱ οὐσιώδεις διαφορές πού ὑπάρχουν μεταξύ τῶν δύο κειμένων ἐπιτρέπουν τήν ὑπόθεση ὅτι οἱ συντάκτες τους θεωροῦσαν

μᾶλλον ἀδύνατη τὴν σύγκριση, πράγμα πού σημαίνει δύσκολη ἢ ἀδύνατη τὴν ἀνάγνωσι τοῦ λατινικοῦ. Γιὰ τὸν ἴδιο λόγο σέ ἄλλες παραστάσεις τό λατινικό κείμενο εἶναι πολύ σύντομο.

Ἡ χρήση τῆς Λατινικῆς (μόνης) ἢ στήν πρώτη θέση σέ δίγλωσσες ἐπιγραφές ἀπό Ἱταλικούς παροίκους σέ ὀρισμένες περιπτώσεις μπορεῖ νά ἐρμηνευθῆ ὡς ἔκφραση τοῦ ἐθνικοῦ τους αὐτοσυναίσθηματος, σέ ἄλλες νά ἀποδοθῆ τόσο στό αὐτοσυναίσθημα αὐτό ὅσο καί στήν ἰδιαιτερότητα τῶν περιστάσεων. Τό τελευταῖο ἰσχύει γιά μία ἀναθηματική ἐπιγραφή γιά τόν Λούκουλο, πιθανῶς τοῦ 85 π.Χ. στήν Δῆλο ἀπό τοὺς Ἱταλικούς, τοὺς Ἀθηναίους κατοίκους τοῦ νησιοῦ καί τόν δῆμο τῶν Ἀθηναίων, ὅπως καί μία ἀναθηματική ἐπιγραφή γιά τόν Ρωμαῖο στρατηγὸ Q. Caecilius Metellus, ἐγγονό τοῦ Μακεδονικοῦ, τοῦ 63 π.Χ., στό Ἄργος, γραμμένες μόνο στά Λατινικά. Ἡ κατανόηση τῶν προσωπικῶν (ὅπως καί ἄλλων) ἰδιαιτεροτήτων γίνεται ἴσως εὐκολώτερη διὰ τῆς συγκρίσεως μέ δίγλωσσες ἐπιγραφές ἀπό τὴν Δύση, ὅπου ἡ γλῶσσα ἐπικοινωνίας ἦταν κυρίως —ἀλλ' ὄχι μόνο— ἡ Λατινική.